

Gemeinde Kriens: Gesamtrevision der Ortsplanung

Entwurf Bau- und Zonenreglement 2012

Änderungen zum gültigen Reglement vom 1. Oktober 2008 / 17. Dezember 2009

Vom Gemeinderat für die 1. Lesung Einwohnerrat vom 29. Oktober 2012 am 31. Oktober 2012 verabschiedet.

Linke Spalte: rechtsgültiges Bau- und Zonenreglement vom 1. Oktober 2008 / 17. Dezember 2009
Rechte Spalte: Änderungen: **blau**
Kommentare: **rot**

INHALT

TEIL A. ALLGEMEINES

[Art. 1 Umsetzung der Strategie der räumlichen Entwicklung](#)

[Art. 2 Qualität](#)

[Art. 3 Verfügbarkeit von Bauland](#)

TEIL B. PLANUNGSVORSCHRIFTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

II. Richtplanung

III. Nutzungsplanung

1. Gemeinsame Bestimmungen

2. Bauziffern

[Art. 4 Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 PBV](#)

[Art. 5 Nachverdichtung in der Wohnzone W-A, W-B, W-C/Ausnützungszuschlag für Kulturobjekt](#)

[Art. 6 Ersatz von Gebäuden, bei denen die zonengemässe Ausnützung überschritten](#)

ist

3. Baulinien

4. Kantonaler Nutzungsplan

5. Zonenplan, Bau- und Zonenreglement

a Allgemeine Bestimmungen

b Bauzonen

~~Art. 3 Zoneneinteilung~~

[Art. 7 Grundmasse Bauzonen](#)

~~Art. 4 Zonenplan~~

~~Art. 5 Bauzonen mit Gestaltungsplanpflicht~~

~~Art. 6 Wohnzonen W2, W3, W4, W5~~

[Art. 8 Wohnzone mit Volumenerhaltung W-VE](#)

[Art. 9 Spezielle Wohnzonen SW](#)

~~Art. 8 Wohn- und Arbeitszonen WAR-3, WAR-4~~

[Art. 9 Wohn- und Arbeitszone gemäss Richtplan Schlund WAR-S](#)

[Art. 10 Wohn- und Arbeitszone Eichhof WAR-D](#)

[Art. 11 Wohn- und Arbeitszone PanGas WAR-F](#)

[Art. 12 Zentrumszone Z, Zentrumserweiterungszone ZE](#)

[Art. 13 Zentrumszone Mattenhof ZM](#)

[Art. 14 Arbeitszonen Ar-A, Ar-A-EZ, Ar-B, Ar-C, ~~Ar-D~~](#)

[Art. 15 Nutzung und Verkehr in der Arbeitszone](#)

[Art. 16 Verkaufsnutzungen in den Arbeitszonen](#)

[Art. 17 Definition angemessener Erweiterung in der Arbeitszone](#)

[Art. 18 Sonderbauzone Hergiswald So-H](#)

[Art. 19 Ortsbildschutzzone Ob](#)

~~Art. 13 Zone für öffentliche Zwecke OeZ~~

~~Art. 14 Zone für Sport- und Freizeitanlagen SpF~~

[Art. 20 Grünzone Gr](#)

[Art. 21 Entwicklungsraum Eichhof – Schlund](#)

c Nichtbauzonen

[Art. 22 Übriges Gebiet ÜG-B und ÜG-C](#)

[Art. 23 Landwirtschaftszone Lw](#)

~~Art. 18 Übriges Gebiet C ÜG-C (Schutzverordnung Krienser Hochwald)~~

d Schutzzonen

[Art. 24 Naturschutzzone Ns-I mit Pufferzone / Ns-II \(dem Wald überlagert\)](#)

[Art. 25 Wälder und Waldrandzonen im Siedlungsgebiet](#)

[Art. 26 Naturobjekte \(Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen\)](#)

[Art. 27 Markante Einzelbäume, Baumgruppen, Parkanlagen, **erratische Blöcke**](#)

[\(Findlinge\)](#)

~~Art. 23 Hochstamm-Obstbäume~~

[Art. 28 Erweiterte Grünachsen](#)

~~Art. 25 Archäologische Fundstellen~~

[Art. 29 Sondernutzungszone Wintersport](#)

[Art. 30 Schutzzone Geomorphologie, Geo](#)

e Ortsplanungsverfahren

6. Bebauungsplan

~~Art. 27 Zuständigkeit~~

7. Gestaltungsplan

[Art. 31 Ergänzende Gestaltungsplanbestimmungen](#)

[Art. 32 Gestaltungsplanpflicht](#)

8. Planungszone

TEIL C. LANDUMLEGUNG UND GRENZREGULIERUNG

TEIL D. ÜBERNAHMEPFLICHT, ENTSCHÄDIGUNG UND BEITRÄGE

TEIL E. BAUVORSCHRIFTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 33 Reklamen

~~Art. 30 Strassenabstände~~

Art. 34 Platzgestaltung/Siedlungsentwässerung

II. Erschliessung

~~Art. 32 Gleisanlagen~~

III. Abstände

~~Art. 35 Zusammenbau, Mehrlängenzuschlag in der Arbeitszone, Unterschreitung der Abstände~~

IV. Vollgeschosse, Gebäude- und Firsthöhe

~~Art. 34 Ergänzende Höhenmasse~~

Art. 36 Dächer und Fassadenhöhen

Art. 37 Terrassenhäuser

Art. 38 Spezielle Bestandsgarantie in der Bauzone

V. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

~~Art. 35 Dachgestaltung~~

Art. 39 Umgebungsplan/Begrünung/Stützkonstruktion

~~Art. 37 Stützmauern~~

Art. 40 Kulturobjekte

~~Art. 39 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie~~

Art. 41 Antennen

VI. Sicherheit

Art. 42 Technische Gefahren allgemein

VII. Schutz der Gesundheit

~~Art. 40 Verbot von Hütten und Barackenbauten für dauernde Wohnzwecke~~

Art. 43 Lärmschutz Bauen in lärmbelasteten Gebieten

Art. 44 Anforderungen an Spielplätze und Freizeitanlagen/Ersatzabgabe für Spielplätze

~~Art. 45 Ein~~Abstellräume für ~~Fahrräder~~ Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen

~~Art. 46 Abstellplätze für Entsorgungsgebinde und Container, Kompostierplätze~~

Art. 47 Erhaltung Baumbestand in der Bauzone

Art. 48 Gefahrenzonen, allgemeine Bestimmungen

Art. 49 Gefahrenzone erhebliche Gefährdung (G-rot)

Art. 50 Gefahrenzone Wasser, mittlere und geringe Gefährdung (G-Wa)

Art. 51 Gefahrenzone Rutschungen, mittlere und geringe Gefährdung (G-Ru)

Art. 52 Gefahrenzone Sturz, mittlere und geringe Gefährdung (G-St)

VIII. Energie

Art. 53 Energie

IX. Hochhäuser

~~Art. 46 Bestand und Ersatz bestehender Hochhäuser~~

Art. 54 Hochhäuser

X. Einkaufs- und Fachmarktzentren

XI. Camping

XII. Bestandsgarantie und Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen

TEIL F. BAUBEWILLIGUNG UND BAUKONTROLLE

TEIL G. RECHTSSCHUTZ

Art. 55 Beschwerderecht

TEIL H. AUFSICHT, VOLLZUG, STRAFEN

[Art. 56 Konkurrenzverfahren](#)

[Art. 57](#) Zuständige Behörde, Gutachten, [Fachgremium](#)

~~Art. 49 Ausnahmen~~

[Art. 58](#) Gebühren

~~Art. 59 Strafbestimmungen gemäss PBG~~ [Strafen](#)

TEIL I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

[Art. 60](#) Hängige Gesuche

[Art. 61](#) Inkrafttreten

ANHANG

Anhang A zu ~~Art. 43~~[7](#): Nutzungsbestimmungen zur Zone für öffentliche Zwecke

Anhang B zu ~~Art. 44~~[7](#): Nutzungsbestimmungen zur Zone für Sport- und Freizeitanlagen

~~Anhang C zu Art. 15: Nutzungsbestimmungen zur Grünzone~~

Anhang [C](#) zu [Art. 40](#): Kulturobjekte

Der Einwohnerrat von Kriens erlässt, gestützt auf § 17 Abs. 1 sowie §§ 35 und 36 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (nachfolgend PBG genannt), gestützt auf § 23 Abs. 3 und § 24 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (nachfolgend NLG genannt), und gestützt auf § 11 Ziffer 2 und § 12 der Gemeindeordnung vom 20. September 1990, folgendes Bau- und Zonenreglement:

TEIL A.

Art. 1 Umsetzung der Strategie der räumlichen Ent- wicklung *(neuer Artikel)*

Art. 2 Qualität *(neuer Artikel)*

Der Einwohnerrat von Kriens erlässt, gestützt auf § 17 Abs. 1a sowie §§ 34, 35 und 36 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (nachfolgende PBG genannt), gestützt auf § 23 Abs. 3 und § 24 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (nachfolgende NLG genannt), und gestützt auf Art. 28 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung vom 13. September 2007, folgendes Bau- und Zonenreglement:

ALLGEMEINES

Hinweis auf PBG § 1 Zuständige Stelle der Gemeinde

Das Bau- und Zonenreglement dient insbesondere der Umsetzung der Strategie der räumlichen Entwicklung¹ durch:

- a. die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität und Ökologie,
- b. die Förderung von architektonisch, ökologisch und ökonomisch sinnvollen Projekten,
- c. die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung,
- d. den Schutz der wichtigen Landschaftsräume und Naturelemente,
- e. den Einsatz geeigneter Planungsinstrumente.

¹ Bauten und Anlagen sind qualitativ zu entwickeln.

² Für deren Gestaltung und Eingliederung sind zu berücksichtigen:

- prägende Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes und Eigenheiten des Quartiers,
- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
- Gestaltung benachbarter Bauten und Anlagen,
- Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung von Fassaden, Dächern und Reklamen,
- Gestaltung der Aussenräume, insbesondere der Vorgärten und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
- gute Umgebungsgestaltung, insbesondere bezüglich Erschliessungsanlagen und Parkierung, Stützmauern und Böschungen, Spiel- und Freizeitanlagen
- Sicherheit im öffentlichen und im privaten Raum.

¹ Vom Gemeinderat am 5. Januar 2011 genehmigt und vom Einwohnerrat am 7.4.2011 zur Kenntnis genommen.

Art. 3
Verfügbarkeit
von Bauland
(neuer Artikel)

Um die Verfügbarkeit von Umzonungen und Einzonungen sicherzustellen, kann sich der Gemeinderat bereits vor der Um- und Einzonung mit der betreffenden Grundeigentümerschaft der Gemeinde bestimmte Rechte (z.B. Kauf-, Bau-, Auszonungsrechte und andere Vereinbarungen) einräumen lassen für den Fall, dass dieses Land nicht zeitgerecht überbaut wird.

Teil A **Planungsvorschriften**

I. **Allgemeine Bestimmungen**

Hinweis auf
PBG

§ 1	Träger der Planung
§ 2	Ziele und Grundsätze der Raumplanung
§ 3	Zuweisung der Aufgaben
§ 4	Fachkommission
§ 6	Information und Mitwirkung der Bevölkerung

II. **Richtplanung**

Hinweis auf
PBG

§ 7	Kantonaler Richtplan
§ 8	Regionale Richtpläne
§ 9	Kommunale Richtpläne ²
§ 10	Inhalt der Richtpläne
§ 11	Verbindlichkeit der Richtpläne
§ 12	Vorprüfung der Richtpläne
§ 13	Verfahren für die Richtpläne
§ 14	Anpassung der Richtpläne
§ 40	Kommunaler Erschliessungsrichtplan

² Kommunale Richtpläne werden durch den Einwohnerrat genehmigt.
 Siehe insbesondere:
 - Verkehrsrichtplan der Gemeinde Kriens
 - Richtplan ESP Eichhof - Schlund
 - Richtplan Krienseregg

TEIL B. **PLANUNGSVORSCHRIFTEN**

I. **Allgemeine Bestimmungen**

Hinweis auf PBG	§ 1a	Träger der Planung
	§ 2	Ziele und Grundsätze der Raumplanung
	§ 4	Zuweisung der Aufgaben
	§ 6	Information und Mitwirkung der Bevölkerung

II. **Richtplanung**

Hinweis auf PBG	§ 7	Kantonaler Richtplan
	§ 8	Regionale Richtpläne
	§ 9	Kommunale Richtpläne
	§ 10	Inhalt der Richtpläne
	§ 11	Verbindlichkeit der Richtpläne
	§ 12	Vorprüfung der Richtpläne
	§ 13	Verfahren für die Richtpläne
	§ 14	Anpassung der Richtpläne
	§ 40	Kommunaler Erschliessungsrichtplan

III. Nutzungsplanung

1. Gemeinsame Bestimmungen

Hinweis auf
PBG

§ 15	Nutzungspläne
§ 16	Bau- und Nutzungsvorschriften
§ 17	Zuständigkeit
§ 18	Anordnungen des Regierungsrates
§ 19	Vorprüfung
§ 20	Genehmigungspflicht
§ 21	Veröffentlichung
§ 22	Anpassung

Bauziffern

2.

Hinweis auf
PBG

§ 23	Zweck und Anwendungsbereich der Bauziffern
§ 24	Ausnutzungsziffer
§ 25	Überbauungsziffer
§ 26	Baumassenziffer
§ 27	Grünflächenziffer
§ 28	Versiegelungsanteil
§ 29	Berechnungsweise

Art 1.
Berechnungs-
faktor zur
Ausnutzungs-
ziffer gemäss §
9 PBV

Der Berechnungsfaktor zur Ausnutzungsziffer gemäss § 9 der Planungs- und Bauverordnung (PBV) beträgt für alle Zonen 1,0.

III. Nutzungsplanung

1. Gemeinsame Bestimmungen

Hinweis auf PBG	§ 15	Nutzungspläne
	§ 16	Bau- und Nutzungsvorschriften
	§ 17	Zuständigkeit
	§ 18	Anordnungen des Regierungsrates
	§ 19	Vorprüfung
	§ 20	Genehmigungspflicht
	§ 21	Veröffentlichung
	§ 22	Anpassung

2. Bauziffern

Hinweis auf PBG	§ 23	Zweck und Anwendungsbereich der Bau-	ziffern
	§ 24	Ausnutzungsziffer	
	§ 25	Überbauungsziffer	
	§ 26	Baumassenziffer	
	§ 27	Grünflächenziffer	
	§ 28	Versiegelungsanteil	
	§ 29	Berechnungsweise	

Art. 4
Berechnungs-
faktor zur Aus-
nutzungsziffer
gemäss § 9
PBV

Der Berechnungsfaktor zur Ausnutzungsziffer gemäss § 9 [Abs. 2](#) der Planungs- und Bauverordnung (PBV) beträgt für alle Zonen 1.0.

**Art. 2
Ersatz von Gebäuden, bei denen die zonen gemässe Ausnützung überschritten ist.**

¹ Wenn bestehende Bauten die zonen gemässe Ausnützungsziffer überschreiten, gelten beim Ersatz solcher Bauten die beim Inkrafttreten dieses Reglements schon realisierten anrechenbaren Geschossflächen als massgebendes zulässiges Ausnützungsmass.

² Andernfalls, insbesondere wenn die zulässige Ausnützung nicht vollständig ausgeschöpft ist, sind die in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Ausnützungsziffern massgebend.

³ Die übrigen bau- und zonenrechtlichen Vorschriften sind jedenfalls einzuhalten.

3. Baulinien

Hinweis auf PBG

§ 30	Zweck und Wirkung
§ 31	Verfahren
§ 32	Ausnahmen für öffentliche Einrichtungen

**Art. 5
Nachverdichtung in der Wohnzone W-A, W-B, W-C (neu) / Ausnützungszuschlag für Kulturobjekt (alt Art. 38 Abs. 6)**

¹ Die zulässige anrechenbare Geschossfläche (aGF) darf für die bestehenden Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Reglements bestanden haben, um bis zu 60 m² aGF überschritten werden, wenn mindestens eine zusätzliche, eigenständige Wohnung von mindestens 60 m² aGF realisiert wird. Von den übrigen Vorschriften dieses Reglements darf nicht abgewichen werden. Ausnahmen sind nicht zulässig.

² Der Gemeinderat kann bezüglich Eingliederung ins Quartier Auflagen verfügen. Es wird empfohlen, das Projekt vor Baugesuchseingabe beim Gemeinderat zur Vorprüfung einzureichen.

³ Die Überschreitung der zulässigen aGF kann nicht mit einem allfälligen Zuschlag für Gestaltungs- und Bebauungspläne sowie Kulturobjekte kumuliert werden.

⁴ Der Gemeinderat kann für Mehrleistungen zur Erhaltung (z.B. Inventarisierung, Dokumentation, Pflege und Restaurierung) sowie zur Gestaltung von Kulturobjekten auf der Parzelle des Kulturobjektes die Ausnützungsziffer bis ~~40~~ 15 % erhöhen (von alt Art. 38 Abs. 6 integriert).

**Art. 6
Ersatz von Gebäuden, bei denen die zonen gemässe Ausnützung überschritten ist**

¹ Wenn bestehende Bauten, die vor dem 31. August 2000 bestanden haben, die zonen gemässe Ausnützungsziffer überschreiten, gelten beim Ersatz solcher Bauten die beim Inkrafttreten dieses Reglements schon realisierten anrechenbaren Geschossflächen als massgebendes zulässiges Ausnützungsmass.

² Die übrigen bau- und zonenrechtlichen Vorschriften sind jedenfalls einzuhalten.

3. Baulinien

Hinweis auf PBG	§ 30	Zweck und Wirkung
	§ 31	Verfahren
	§ 32	Ausnahmen für öffentliche Einrichtungen

4. Kantonaler Nutzungsplan

Hinweis auf
PBG

§ 33a Zweck Voraussetzungen
§ 33b Verfahren

5. Zonenplan, Bau- und Zonenreglement

Hinweis auf
PBG

§ 34	Regelungspflicht der Gemeinden
§ 35	Zonenplan
§ 36	Bau- und Zonenreglement
§ 37	Ausnahmen
§ 38	Bauzonen für verdichtete Bauweise
§ 40	Kommunaler Erschliessungsrichtplan
§ 41	Erschliessung durch Private, Bevorschussung
§ 42	Erschliessung durch die Gemeinde
§ 43	Etappierung der Bauzonen
§ 44-51	Bauzonen
§ 54-58	Nichtbauzonen
§ 60	Schutzzonen

4. Kantonaler Nutzungsplan

Hinweis auf PBG	§ 33a	Zweck, Voraussetzungen
	§ 33b	Verfahren

5. Zonenplan, Bau- und Zonenreglement

a Allgemeine Bestimmungen

Hinweis auf PBG	§ 34	Regelungspflicht der Gemeinden
	§ 35	Zonenplan
	§ 36	Bau- und Zonenreglement
	§ 37	Ausnahmen
	§ 38	Bauzonen für verdichtete Bauweise
	§ 40	Kommunaler Erschliessungsrichtplan
	§ 41	Erschliessung durch Private, Bevorschussung
	§ 42	Erschliessung durch die Gemeinde
	§ 43	Etappierung der Bauzonen

**Art. 3¹
Zoneneinteilung**

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Eidg. Lärmschutz-Verordnung eingeteilt:

Bauzonen		ES
a) Wohnzonen		
- 2-geschossige Wohnzone Exponiert	W2E	II
a) Wohnzonen		
- 2-geschossige Wohnzone Exponiert	W2E	II
- 2-geschossige Wohnzone	W2	II
- 2-geschossige Wohnzone b	W2-b	II
- 3-geschossige Wohnzone	W3	II/III 2
- 4-geschossige Wohnzone a	W4-a	II/III 2
- 4-geschossige Wohnzone b	W4-b	II/III 2
- 5-geschossige Wohnzone	W5	II/III 2
- Wohnzone mit Volumenerhaltung	W-VE	II/III 2
b) Mischzonen		ES
- 3-geschossige Wohn-/Arbeitszone	WAr-3	III
- 4-geschossige Wohn-/Arbeitszone	WAr-4	III
- Wohn- und Arbeitszone Eichhof	WAr-E	III
- Zentrumzone	Z	III
- Zentrumserweiterungszone	ZE	III
c) Arbeitszonen		
- Arbeitszone ES III	Ar-III	III
- Arbeitszone ES III-b	Ar-III-b	III
- Arbeitszone ES III (Einkaufszentrum zulässig)	Ar-III (EZ) III	
- Arbeitszone ES IV	Ar-IV	IV
d) Übrige Bauzonen		
- Zone für öffentliche Zwecke	öZ	II/III 2
- Zone für Sport- und Freizeitanlagen	SpF	III
- Grünzone	Gr	II/III

²

Differenzierung der Empfindlichkeitsstufen: siehe Zonenplan

b

Bauzonen

**~~Art. 3~~
Zoneneinteilung**

(aufheben, neu in Art. 7 Grundmasse Bauzonen)

Nichtbauzonen

- | | | |
|--|------|-----|
| - Übriges Gebiet B | üG-B | III |
| - Übriges Gebiet C | üG-C | III |
| - Landwirtschaftszone | Lw | III |
| - Landwirtschaftszone
mit touristischem Schwerpunkt | | |

Schutzzonen und Schutzobjekte

- | | | |
|--|-------|-----|
| - Naturschutzzone I | Ns-I | III |
| - Naturschutzzone II (dem Wald überlagert) | Ns-II | III |
| - Naturobjekte (Hecken, Feldgehölze,
Uferbestockungen) | | |
| - Markante Einzelbäume, Baumgruppen,
Parkanlagen, Erratische Blöcke | | |
| - Hochstamm-Obstbäume | | |

Überlagernde Zonen und Gebiete

- Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht
- Ortsbildschutzzone
- Waldrandzone
- Erweiterte Grünachsen
- Sondernutzungszone Wintersport
- Archäologische Fundstelle

Art. 7

Grundmasse Bauzonen

Bezeichnung	Abkürzung	Wohnen zulässig	Nicht störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Mässig störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Stark störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Ausnutzungsziffer gemäss § 8ff PBV	Grünflächenziffer	talseitige Fassadenhöhe ^u gemäss PBG § 122 Abs. 4	Empfindlichkeitsstufe gemäss LSV	Ergänzungsbestimmungen
Wohnzone A (W2E)	W-A	ja	ja ^a	nein	nein	0.30	--	7.00	II	--
Wohnzone B (W2)	W-B	ja	ja ^a	nein	nein	0.35	--	10.00	II	--
Wohnzone C (W2b)	W-C	ja	ja ^a	nein	nein	0.40	--	10.00	II	--
Wohnzone D (W3)	W-D	ja	ja ^a	nein	nein	0.55	--	12.00	II/III ^b	--
Wohnzone E (W4a, neu in W-E zusammengefasst)	W-E	ja	ja ^a	nein	nein	0.65	--	15.00	II/III	--
Wohnzone F E (W4b)	W-FE	ja	ja ^a	nein	nein	0.70	--	15.00	II/III	--
Wohnzone G F (W5)	W-GF	ja	ja ^a	nein	nein	0.80	--	18.00	II/III	--
Wohnzone H G (W5 VA Tech Hydro Areal)	W-HG	ja	ja ^a	nein	nein	0.80	--	^c	II/III	--
Wohnzone mit Volumenerhaltung	W-VE	ja	ja ^a	nein	nein	Volumen ^d	--	--	II/III	Art. 8
Spezielle Wohnzone Bosmatt 1 / 2	SW-B 1 / 2	ja	ja	nein	nein	GR legt fest	--	18.00	II	Art. 9 (neu)
Spezielle Wohnzone Mülirain	SW-M	ja	ja	nein	nein	GR legt fest	--	10.00	II	Art. 9 (neu)
Wohn- und Arbeitszone A (WAR3)	WAR-A	ja	ja	ja	nein	0.70/0.60 ^e	--	13.50	III	--
Wohn- und Arbeitszone B (War 3 GP, neu in WAR-B zusammengefasst)	WAR-B	ja	ja ^f	ja ^f	nein	0.70/0.60 ^e	--	13.00	III	--
Wohn- und Arbeitszone C B (WAR4)	WAR-C B	ja	ja	ja	nein	0.75/0.60 ^{e/g}	--	16.50	III	--
Wohn- und Arbeitszone C Schweighof ^h	WAR-C	ja	ja ^f	ja ^f	nein	1.20 ^s	--	23.00	III	--
Wohn- und Arbeitszone D Eichhof	WAR-D	ja ⁱ	ja	ja	nein	Art. 9	--	--	III	Art. 10
Wohn- und Arbeitszone E Kleinfeld	WAR-E	ja ^p	ja ^q	ja ^q	nein	--	--	15.00	III	--
Wohn- und Arbeitszone F Pangas	WAR-F	ja	ja	ja	nein	0.75	--	491.50 m.ü.M.	III	Art. 11
Wohn- und Arbeitszone G Schällmatt	WAR-G	ja	ja	ja ^f	nein	0.80	--	13.50 ⁱ	III	--
Zentrumszone	Z	ja	ja	ja	nein	--	--	--	III	Art. 12
Zentrumserweiterungszone	ZE	ja	ja	ja	nein	1.20 ^j	--	--	III	Art. 12
Zentrumszone Mattenhof	ZM	ja	ja	ja	nein	--	--	21.00 ^k	III	Art. 13
Arbeitszone A (Ar III)	Ar-A	§ 46	ja	ja	nein	-- ^m	0.20 ^l	16.50 ^m	III	Art. 14

Arbeitszone A-EZ (Ar III-EZ)	Ar-A-EZ	Abs. 3 PBG ⁿ	ja	ja	nein	--	0.20 ^l	16.50	III	Art. 14
Arbeitszone B (Ar IIIb)	Ar-B		ja	ja	nein	--	0.20 ^l	19.50	III	Art. 14
Arbeitszone C (Ar IV) (neu in Ar-C zusammenfasst)	Ar-C		ja	ja	nein	--	0.20 ^l	24.00	III	Art. 14
Arbeitszone D C	Ar-D C		ja	ja	nein	--	0.20 ^l	24.00	III/IV ^o	Art. 14
Sonderbauzone Hergiswald	So-H	gemäß Art. 18							III	Art. 18
Zone für öffentliche Zwecke	OeZ	gemäß § 48 PBG und Anhang Nr. A				--	--	--	II/III ^f	--
Zone für Sport- und Freizeitanlagen	SpF	gemäß § 49 PBG und Anhang Nr. B				--	--	--	III	--
Grünzone (a – d)	Gr (a – d)	gemäß § 50 PBG				--	--	--	III ^f	Art. 20

Ergänzungen zu Art. 7 Tab. Grundmasse Bauzonen

a Untersagt ist eine Nutzung durch das Sex-Gewerbe.

b Aufstufung gemäss Zonenplan

c In dem im Zonenplan speziell bezeichneten Gebiet dürfen keine Gebäudeteile die Höhe von 508 m.ü. Meer überragen.

d Massgebend für das zulässige Bauvolumen (Bestand und Ersatz) ist das vor dem 31.8.2000 bestehende Bauvolumen. Bei rechtsgültigen Gestaltungs- und Bebauungsplänen ist das im Rahmen dieser Nutzungspläne festgelegte zulässige Bauvolumen, jedoch mindestens das heute bestehende Bauvolumen, massgebend.

e AZ max. 0.70 resp. 0.75/ davon für Wohnen 0.60

f nicht gestattet sind umschlags- und transportorientierte Nutzungen.

g In der WAr-B entlang der Luzerner- und Obernauerstrasse kann die zulässige Ausnützungsziffer überschritten und die anrechenbare Geschossfläche soweit erhöht werden, dass für Wohnen und Arbeiten mindestens vier nutzbare Geschosse realisierbar sind.

h Mit Gestaltungsplanpflicht; von den Massen in der obigen Tabelle darf im Rahmen des Gestaltungsplanes nicht abgewichen werden.

i Wohnungen sind unter besonderer Beachtung der Lärmschutzanforderungen gestattet.

j Im Rahmen von Bebauungsplänen kann der Einwohnerrat die Massvorschriften betr. Fassadenhöhe unabhängig der Zonenvorschriften neu festlegen.

k Ausnahme Hochhäuser gemäss Art. 11

l Für die Arbeitszonen Ar-A, Ar-B, Ar-C und Ar-D beträgt die Grünflächenziffer mind. 0.20. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat bei Änderungen an bestehenden Bauten Ausnahmen gestatten. Die Details legt der Gemeinderat in einer Verordnung fest.

m Maximale Fassadenhöhe für die Zone Ar-A Blattig: 594.50 m.ü.M. und maximale Ausnützungsziffer 0.45

n In den Arbeitszonen Ar-A, Ar-B und Ar-C sind im Zusammenhang mit Schul- und Ausbildungsinstituten Wohnmöglichkeiten für Auszubildende zulässig, soweit diese die Lärmschutzanforderungen für Wohnungen erfüllen und Betriebe auf Nachbargrundstücken in ihren Tätigkeiten nicht eingeschränkt werden.

~~e Wird vom Gemeinderat im Einzelfall bestimmt.~~

o Arbeitszone Eichhof ES IV

p Mit Ausnahme von betriebsnotwendigem Wohnen sind Kleinwohnungen / Studios bis maximal 60 m² aGF für lizenzierte Sportler, Sportfunktionäre, Studierende und Auszubildende zulässig.

q Zulässig sind Nutzungen aus folgenden Bereichen: Sport, Freizeit, Gesundheit, Gastronomie, Beherbergung, Bildung, Jugend. Der Sportbetrieb darf nicht eingeschränkt sein. Nicht zulässig sind Verkaufsnutzungen, die keinen Zusammenhang mit dem Stadionbetrieb haben.

r Zuweisung gemäss Zonenplan

s Grundstücksfläche Nr. 73 = 67'291 m², aGF = 92'205 m², somit AZ = 1.37 (entspricht 115%), AZ 100% = 1.19

t Im Bereich 55.0 m ab Vorderschlundstrasse gilt eine talseitige Fassadenhöhe von 19.50 m.

u Bei einem sichtbaren 2. Untergeschoss gemäss § 138 Abs. 1 erhöht sich die talseitige Fassadenhöhe um das entsprechende Mass für die Zu- und Wegfahrten von Einstellhallen.

**Art. 4
Zonenplan**

¹ Die Zonen sind im Zonenplan dargestellt, der auf dem Baudepartement der Gemeinde Kriens zur Einsicht aufliegt. Die im Anhang dieses Reglementes enthaltenen Verkleinerungen des Zonenplanes dienen nur der allgemeinen Orientierung.

² Zur besseren Lesbarkeit des Zonenplanes sind wichtigere Strassen weiss dargestellt. Die Strassen können jedoch, soweit es das kantonale Recht zulässt, bei der Ausnützungsberechnung der angrenzenden Bauzonen mit einbezogen werden.

**Art. 5
Bauzonen mit
Gestaltungs-
planpflicht**

¹ In den Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht gemäss Zonenplan kann gebaut werden, wenn die Erschliessung sichergestellt ist und ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt.

² Ist in den Bauzonen mit Gestaltungsplanpflicht nach Ablauf von 10 Jahren mit der Baurealisierung nicht massgeblich begonnen worden, kann der Gemeinderat dem Einwohnerrat für diese Areale die Rückzonung ins "Übrige Gebiet" (üG-B) beantragen.

**Art. 6
Wohnzonen
W2, W2E, W3,
W4, W5**

¹ Gestattet sind Wohnungen sowie nicht störende Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe, soweit sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen. Untersagt ist eine Nutzung durch das Sex-Gewerbe.

² Es gelten folgende Höchstmasse:

	W2/W2-E	W2-b	W3	W4-a	W4-b
Ausnutzungsziffer: ³	0,30	0,40	0,45	0,55	0,60
Vollgeschosse:	2 a)	2 a)	b) 3	4	4

a) Siehe auch Abs. 3 und 4.

b) Wo die Wohnzone W3 mit einer Ortsbildschutzzone überlagert ist, beträgt die Ausnutzungsziffer höchstens 0,50.

³ In den Wohnzonen W2/ W2-E/ W2-b darf das Untergeschoss höchstens 1,50 m aus dem gewachsenen Terrain ragen, gemessen bei der bergseitigen Fassade am höchsten Punkt des gewachsenen Terrains.

³ Ersatz von Gebäuden, bei denen die zonengemässe Ausnutzung überschritten ist: siehe Art. 2

**Art. 4
Zonenplan**

(aufheben, da nicht mehr zwingend notwendig)

**Art. 5
Bauzonen mit
Gestaltungsplan-
pflicht**

(wird ersetzt; Darstellung Gestaltungsplanpflichtgebiete im ZP)

**Art. 6
Wohnzonen W2,
W3, W4, W5**

(ersatzlos gestrichen, neu in Tab. Art. 7)

⁴ In der Wohnzone W2-E dürfen talseits höchstens drei nutzbare Geschosse sichtbar sein.

Ein Dachgeschoss gilt als nutzbar, wenn die Dachfirsthöhe mehr als 1.50 m beträgt. Ausnahmen für Garagen und Autounterstände in steilem Gelände sind zulässig, wenn diese stark von der talseitigen Fassade zurückversetzt und möglichst unauffällig gestaltet werden.

Das erste Untergeschoss gilt als sichtbar, wenn es mit mehr als 1 m aus dem angeschütteten Terrain herausragt oder auf einer Breite von mehr als 6 m für die Garagezufahrt, zuzüglich Hauszugang, nicht angeschüttet oder begrünt ist.

Ausnahmen sind nur in Gestaltungsplänen gestattet, wenn die Bauvolumen sich harmonisch in die gewachsene Quartierstruktur einordnen.

Terrassierte Bauweise

⁵ Bei terrassierter Bauweise müssen die übereinander liegenden Baukörper mindestens 3 m zurückversetzt, der natürlichen Terrain-Neigung angepasst und kubisch aufgelockert sein. Die Bauten dürfen an jeder Stelle gemessen ab gewachsenem oder aufgeschüttetem Terrain, seitlich betrachtet, höchstens 3-geschossig in Erscheinung treten.

W5 VA Tech Hydro Areal

⁶ In dem im Zonenplan speziell bezeichneten Gebiet dürfen keine Gebäudeteile die Höhe von 508 m. ü. Meer überragen. ⁷

Art. 7 Wohnzone mit Volumenerhaltung W-VE

¹ Gestattet sind Wohnungen sowie nicht störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe, soweit sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen. Untersagt ist eine Nutzung durch das Sex-Gewerbe.

² Massgebend für das zulässige Bauvolumen (Bestand und Ersatz) ist das beim Inkrafttreten dieses Reglements bestehende Bauvolumen. Bei rechtsgültigen Gestaltungs- und Bebauungsplänen ist das im Rahmen dieser Nutzungspläne festgelegte zulässige Bauvolumen, jedoch mindestens das heute bestehende Bauvolumen, massgebend.

³ Veränderungen in der Nutzung oder in der Baudichte (bis höchstens 10 % Erhöhung der bestehenden anrechenbaren Geschossfläche) erfordern einen Gestaltungs- oder Bebauungsplan bzw. die Änderung eines rechtsgültigen Nutzungsplanes im Rahmen der Bestimmungen des PBG.

⁴ Von dieser Pflicht zur Erstellung eines Gestaltungs- oder Bebauungsplanes ausgenommen sind kleinere bauliche Veränderungen wie

Terrassierte Bauweise

(neu in Art. 37 Terrassenhäuser)

W5 VA Tech Hydro Areal

(in Art. 7/Tab. Grundmasse integriert)

Art. 8 Wohnzone mit Volumenerhaltung W-VE

(Abs. 1 und 2 gestrichen bzw. in Art. 7 integriert)

¹ Veränderungen in der Nutzung oder in der Baudichte (bis höchstens 10 % Erhöhung der bestehenden anrechenbaren Geschossfläche) erfordern einen Gestaltungs- oder Bebauungsplan bzw. die Änderung eines rechtsgültigen Nutzungsplanes im Rahmen der Bestimmungen des PBG.

² Von der Pflicht zur Erstellung eines Gestaltungs- oder Bebauungsplanes ausgenommen sind kleinere bauliche Veränderungen wie

- wohnhygienische Verbesserungen
- Anpassungen an den heutigen allgemeinen Wohnstandard
- der Ausbau bestehender Dachgeschosse (einschliesslich Dachaufbauten)
- Liftanbauten
- Anbau von Balkonen

- wohnhygienische Verbesserungen
- Anpassungen an den heutigen allgemeinen Wohnstandard
- der Ausbau bestehender Dachgeschosse (einschliesslich Dachaufbauten)
- Liftanbauten
- Anbau von Balkonen

Art. 9
Spezielle Wohn-
zonen SW (neu)

¹ In der speziellen Wohnzone Mülirain gilt die talseitige Fassadenhöhe von 10.00 m.

² Die spezielle Wohnzone Bosmatt 1 umfasst die bestehenden Bauten auf den Parzellen Nr. 4068 und 4139. Sie haben im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung Bestandsgarantie. Die bestehenden Bauten und allfällige Ersatzneubauten dürfen in ihrem Volumen um bis zu 30 % erweitert werden. Dabei ist die talseitige Fassadenhöhe von 8.50 m auch im Rahmen eines Gestaltungsplanes einzuhalten.

³ In der speziellen Wohnzone Bosmatt 2 sind Nutzungen in minimal 3 bzw. max. 4 Gebäuden zu konzentrieren, die talseitig in einer Bautiefe anzuordnen sind. Die max. Gebäudelänge beträgt 20 m.

⁴ In den speziellen Wohnzonen darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden, der eine besonders hohe Wohn- und Aussenraumqualität sicherstellt. Die Erarbeitung des Gestaltungsplanes Mülirain muss auf der Grundlage eines Konkurrenzverfahrens gemäss Art. 56 erfolgen.

⁵ Gestützt auf das Planungs- und Baugesetz (PBG) § 75 Abs. 2 kann der Gemeinderat in den speziellen Wohnzonen Mülirain und Bosmatt 2 im Rahmen des Gestaltungsplanes Abweichungen bis zu zusätzlichen 6 m Fassadenhöhe zulassen.

⁶ Der Gemeinderat kann den Wohnungsmix und den Ausbaustandard festlegen.

⁷ Das Terrain ist, soweit der Aussenraum nicht für Verkehrsflächen genutzt wird, in seinem natürlichen Verlauf zu belassen. Wo der Aussenraum nicht privat genutzt wird, ist er naturnah zu gestalten.

Art. 8²
Wohn- und Arbeitszonen
WAr-3, WAr-4⁴

¹ Die Wohn- und Arbeitszonen bezwecken eine gemischt genutzte Entwicklung an verkehrsgünstigen oder zentralen Lagen.

² Gestattet sind Wohnungen (unter besonderer Beachtung eines genügenden Emmissionsschutzes) sowie höchstens mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe.

³ Es gelten folgende Höchstmasse:

	WAr-3	WAr-4
Ausnutzungsziffer: ³	0,60	0,75
davon für Wohnen:	0,50	0,50
Vollgeschosse:	3	4

⁴ In der Zone WAr-4 entlang der Luzerner- und Obernauerstrasse kann die zulässige Ausnutzungsziffer überschritten und die anrechenbare Geschossfläche soweit erhöht werden, dass mindestens vier nutzbare Geschosse (Voll-, Dach- und Attikageschosse) realisierbar sind.

WAr-3 mit Gestaltungsplanpflicht

⁵ In der im Zonenplan speziell bezeichneten Wohn- und Arbeitszone darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden. Nicht gestattet sind umschlags- und transportorientierte Nutzungen.

Art. 9³

aufgehoben

~~**Art. 8**~~
~~**Wohn- und Arbeitszonen WAr-3, WAr-4**~~

(vollständig in Art. 7/Tab. Grundmasse integriert)

~~**WAr-3 mit Gestaltungsplanpflicht**~~

(in Art. 7/Tab. integriert, neue Zonenbezeichnung WAr-B)

~~**Art. 9**~~
~~**Wohn- und Arbeitszone gemäss Richtplan Schlund WAr-S**~~

(Streichung)

³

Ersatz von Gebäuden, bei denen die zonengemässe Ausnutzungsziffer überschritten ist: siehe Art. 2

⁴

Siehe auch Richtplan ESP Eichhof-Schlund

Wohn- und Arbeitszone Eichhof / War-E

- ¹ Die Zone WAR-E ist für die Planung und Realisierung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes bestimmt.
- ² Gestattet sind Wohnungen (unter besonderer Beachtung der Lärmschutzanforderungen) sowie höchstens mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe.
- ³ Für Neubauten ist ein Bebauungsplan erforderlich, der im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbs oder einem vergleichbaren Verfahren erarbeitet wird.
- ⁴ Im Bebauungsplan sind insbesondere festzulegen: die Gebäudehöhen, das Mass und die Art von Verkaufsflächen, die Aufteilung der einzelnen Nutzungsarten gemäss Abs. 2, sowie die daraus resultierenden Erschliessungs- und Parkierungsanforderungen.
- ⁵ Es gilt ein Ausnützungs-Richtwert von 1.70, bei der Parzelle Nr. 2 ein Richtwert von 3.40. Für Wohnungen (exkl. Wohnmöglichkeiten für Auszubildende) gilt eine max. AZ von 1.50.
- ⁶ Für die Parzelle 2993 gilt eine Höhenbeschränkung von 485 m.ü.M.

Art. 10 Wohn- und Arbeitszone Eichhof WAR-D (neuer Abs. 4 wird im Rahmen einer separaten Teilrevision ergänzt)

- ¹ Die Zone WAR-D ist für die Planung und Realisierung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes bestimmt.
- ² (in Tab. integriert)
- ² Für Neubauten ist ein Bebauungsplan erforderlich, der im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbs oder einem vergleichbaren Verfahren erarbeitet wird.
- ³ Im Bebauungsplan sind insbesondere festzulegen: die Gebäudehöhen, das Mass und die Art von Verkaufsflächen, die Aufteilung der einzelnen Nutzungsarten gemäss Art. 7, sowie die daraus resultierenden Erschliessungs- und Parkierungsanforderungen.
- ⁴ Im Rahmen eines Bebauungsplanes sind maximal 2 Hochhäuser bis zu einer Firsthöhe von 68 bzw. 57 Metern im Rahmen der Anforderungen gemäss Art. 54 BZR zulässig.
- ⁵ Es gilt ein Ausnützungs-Richtwert von 1.70, bei der Parzelle Nr. 2 ein Richtwert von 3.40. Für Wohnungen (exkl. Wohnmöglichkeiten für Auszubildende) gilt eine max. AZ von 1.50.
- ⁶ Für die Parzelle 2993 gilt eine Höhenbeschränkung von 485 m.ü. Meer.

Art. 11 Wohn- und Arbeitszone PanGas WAR-F

- ¹ Die Wohn- und Arbeitszone PanGas bezweckt eine gemischt genutzte Entwicklung Wohnen / Arbeiten mit Erhalt der Zeitzeugen der ehemaligen Betriebsgebäude der PanGas.
- ² Gestattet sind Wohnungen sowie höchstens mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe.
- ³ Es gelten folgende Masse:
 - Ausnützungsziffer: 0.75
 - davon Anteil Arbeiten mindestens: 20%
 - max. Höhe der Bauten Oberkant Dach: 491.50 m.ü.M.³
- ³ Entspricht ca. 25.50 m Gebäudehöhe resp. 8 Vollgeschossen

**Art. 10
Zentrumszone Z,
Zentrumserweiterungszone ZE**

¹ Die Zonen Z und ZE bezwecken die Entwicklung und Gestaltung eines lebendigen Ortszentrums mit einem möglichst breiten Angebot an vielfältigen Zentrumsnutzungen.

² Gestattet sind Wohnungen sowie höchstens mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe sowie Bauten im öffentlichen Interesse. Entlang öffentlicher Strassen und Plätze sind im Erdgeschoss keine Wohnungen zulässig.

³ Gebäudehöhen, Geschossezahlen und Gebäudelängen in der Zentrumszone Z richten sich nach den umliegenden Baustrukturen und dem Richtplan gemäss Abs. 5. Erhaltenswerte Baustrukturen gemäss Inventar sind bei Neubauten und baulichen Veränderungen zu beachten.

⁴ In der Zentrumserweiterungszone ZE gelten für Einzelbauprojekte folgende Höchstmasse:

- Ausnutzungsziffer: 1,20
- Vollgeschosse: 5

Im Rahmen von Bebauungsplänen kann der Einwohnerrat die Massvorschriften unabhängig der Zonenvorschriften neu festlegen.

⁵ Die weiteren Rahmenbedingungen für Bebauung, Nutzungsdifferenzierung, Erschliessung, Platzgestaltungen und Begrünung in den Zonen Z und ZE werden vom Einwohnerrat in einem Richtplan festgelegt.

**Art. 12
Zentrumszone Z,
Zentrumserweiterungszone ZE
(neuer Absatz)**

Neue Gebäude sind in der Höhe zu staffeln. Die Baumasse sind so zu wählen, dass kein Hochhaus gemäss § 166 Abs. 1 PBG entsteht.

⁴ In der Wohn- und Arbeitszone PanGas darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden, der die Qualitätsanforderungen des PBG an Gestaltungspläne sowie die Bedingungen gemäss Art. 40 BZR betreffend der erhaltenswerten Bauten im Areal erfüllt. Im Rahmen von Gestaltungsplänen dürfen keine Abweichungen zu den Massen gemäss Abs. 3 erteilt werden.

¹ Die Zonen Z und ZE bezwecken die Entwicklung und Gestaltung eines lebendigen Ortszentrums mit einem möglichst breiten Angebot an vielfältigen Zentrumsnutzungen. Entlang öffentlicher Strassen und Plätze sind im Erdgeschoss keine Wohnungen zulässig (*Integration aus Abs. 2*).

² (*in Art. 7/Tab. Grundmasse integriert bzw. in Abs. 1 integriert*)

² Gebäudehöhen, Geschossezahlen und Gebäudelängen in der Zentrumszone Z richten sich nach den umliegenden Baustrukturen und dem Richtplan gemäss Abs. 3. Erhaltenswerte Baustrukturen gemäss Inventar sind bei Neubauten und baulichen Veränderungen zu beachten.

⁴ (*in Tab. Grundmasse integriert*)

³ Die weiteren Rahmenbedingungen für Bebauung, Nutzungsdifferenzierung, Erschliessung, Platzgestaltung und Begrünung in den Zonen Z und ZE werden vom Einwohnerrat in einem Richtplan festgelegt.

⁴ Für ortsbildprägende Bauvorhaben kann der Gemeinderat einen Gestaltungsplan oder Bebauungsplan verlangen.

Art. 11⁴
Arbeitszonen
ES III/ES IV
Ar-III, Ar-III-b, Ar-
IV

¹Die Arbeitszonen Ar-III und Ar-III-b sind für höchstens mässig störende Betriebe bestimmt. Die Verkehrserschliessung darf umliegende Wohngebiete nicht beeinträchtigen.

²Die Arbeitszone Ar-IV ist für mässig bis stark störende Betriebe bestimmt.

³Ohne Gestaltungs- oder Bebauungsplan gelten folgende Massvorschriften:

	Ar-III-a	Ar-III-b	Ar-III-c	Ar-IV
Fassadenhöhe max. ^{a)}	12,50	15,50	20,00 m	20,00 m
	m	m		
Grünflächenziffer ^{b)}	0,20	0,20	0,20	0,20
mind:				

a) Maximale Fassadenhöhe für die Zone Ar-III Blattig: 594.50 m.ü.M. und maximale Ausnützungsziffer 0.45

b) In begründeten Fällen kann der Gemeinderat bei Änderungen an bestehenden Bauten Ausnahmen gestatten. Auf der Teilfläche der Parzelle Nr. 65 (Ar-III-c) kann die Grünflächenziffer in einem Projekt gemäss Art. 10 zugunsten urbaner öffentlicher Plätze reduziert werden.

⁴Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Stand-

Art. 13
Zentrumszone
Mattenhof ZM
(neuer Artikel)

¹ Für die Zentrumszone Mattenhof gilt eine Gestaltungsplanpflicht.

² Im Rahmen des notwendigen Gestaltungsplanes ist ein städtebaulich attraktives Projekt mit einer hohen Verdichtung anzustreben. Der Gemeinderat kann dies mit Mindestbaumassen sicherstellen.

³ In der Zentrumszone Mattenhof ZM sind zulässig:

- Wohnungen, die über einer Fassadenhöhe von 6 Metern liegen;
- In den im Zonenplan festgelegten Bereich sind folgende Hochhäuser im Rahmen der Anforderungen gemäss Art. 54 BZR zulässig:
 - im Bereich östlich der Nidfeld- und Horwerstrasse maximal 3 2 Hochhäuser bis 45 m Firsthöhe
 - im Bereich westlich der Nidfeld- und Horwerstrasse sind Hochhäuser bis 35 m zulässig wenn dies das Gesamtkonzept gemäss Art. 21 vorsieht.
 - auf der Parzelle Nr. 2988 ein Hochhaus mit einer maximalen Firsthöhe von 80 m

Art. 14¹⁴
Arbeitszonen Ar-
A, Ar-A-EZ, Ar-B,
Ar-C, Ar-D

¹ ~~Die Arbeitszonen Ar-A und Ar-B sind für höchstens mässig störende Betriebe bestimmt. Die Verkehrserschliessung in Ar-A darf umliegende Wohngebiete nicht beeinträchtigen.~~

² *(in Art. 7/Tab. Grundmasse integriert)*

³ *(in Art. 7/Tab. Grundmasse integriert)*

⁴ *(in Art. 7/Tab. Grundmasse integriert)*

ort gebundenes Personal erstellt werden. In den Arbeitszonen ES III sind im Zusammenhang mit Schul- und Ausbildungsinstituten Wohnmöglichkeiten für Auszubildende zulässig, soweit diese die Lärmschutzanforderungen für Wohnungen erfüllen und Betriebe auf Nachbargrundstücken in ihren Tätigkeiten nicht eingeschränkt werden.

**Ar-III-a südlich
Steinhofweg**

⁵Für die Parzellen Nr. ~~2993~~/5524 gilt eine Höhenbeschränkung von 485 m.ü.Meer.

Ar-III-a Talacker

⁶Für die Arbeitszone Ar-III-a Talacker gilt folgende Nutzungsbeschränkung: Ausser der landwirtschaftlichen Nutzung sind nur Bauten und Anlagen des gewerblichen Gartenbaus zulässig. Bei Neubauten ist nur 1 Vollgeschoss zulässig.

**Arbeitszone III
(Einkaufszentrumzulässig) Ar-III-a-EZ**

⁷Im Gebiet der Arbeitszone Ar-III-a-EZ gemäss Zonenplan ist auch ein Einkaufszentrum mit Lebensmittelverkauf im Rahmen der Bestimmungen des PBG zulässig.

**Ar-III/Ar-IV mit
Gestaltungs- und
Bebauungsplanpflicht**

⁸In den im Zonenplan speziell bezeichneten Arbeitszonen Ar-III und Ar-IV darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden. In der im Zonenplan speziell bezeichneten Arbeitszone Nidfeld ist der Erlass eines Bebauungsplanes zwingend.

**Ar-IV
Grabenhof / Buhölzli**

⁹Bei der Berechnung der Grünflächenziffer für die Parzelle Nr. 4582 (Grabenhof) kann das westlich davon liegende Gebiet der Arbeitszone Ar-IV miteinbezogen werden. Bei der Berechnung der Grünflächenziffer bei den Parzellen Nr. 1300 / 5575 (Buhölzli) können die angrenzenden Grünzonen miteinbezogen werden.

² **Ar-A südlich Steinhofweg**

Für die Parzelle 5524 gilt eine Höhenbeschränkung von 485 m.ü.Meer.

³ **Ar-A Talacker**

Für die Arbeitszone **Ar-A** Talacker gilt folgende Nutzungsbeschränkung: Ausser der landwirtschaftlichen Nutzung sind nur Bauten und Anlagen des gewerblichen Gartenbaus zulässig. Bei Neubauten ist nur **eine Fassadenhöhe von maximal 4.50 m** zulässig.

⁴ **Ar-A-EZ (Einkaufszentrum zulässig)**

Im Gebiet der Arbeitszone **Ar-A-EZ** gemäss Zonenplan ist auch ein Einkaufszentrum mit Lebensmittelverkauf im Rahmen der Bestimmungen des PBG zulässig.

⁵ **Ar mit ~~Gestaltungs- und~~ Bebauungsplanpflicht**

~~In den im Zonenplan speziell bezeichneten Arbeitszonen **Ar** darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden.~~ In der im Zonenplan speziell bezeichneten Arbeitszone Nidfeld ist der Erlass eines Bebauungsplanes zwingend.

⁶ **Grünflächenziffern ~~Ar-D C~~ Grabenhof/ Ar-A Buhölzli / Eichwäldli**

Bei der Berechnung der Grünflächenziffer für die Parzelle Nr. 4582 (Grabenhof) kann das westlich davon liegende Gebiet der Arbeitszone **Ar-C** mit einbezogen werden.
Bei der Berechnung der Grünflächenziffer bei den Parzellen Nr. 1300 / 5575 (Buhölzli) können die angrenzenden Grünzonen mit einbezogen werden.
Bei der Berechnung der Grünflächenziffer für die Parzelle Nr. 1310 (Eichwäldli) können die Grünzonen auf der Parzelle Nr. 1310 mit einbezogen werden.
Für die Grünflächenziffer der Parzelle Nr. 2772 wird die Grünzone entlang des Baches einberechnet.
(Ergänzungen aufgrund Entwurf Teilrevision Teilzonenplan Schlund, u.a. auch Ergänzung im Anhang B zu alt Art. 14 Nutzungsbestimmungen zur Zone für Sport- und Freizeitanlagen)

Areal W Mattenhof/Sternmatt gemäss Zonenplan

¹⁰In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebiet (Areal W: Mattenhof/Sternmatt) sind zulässig:
-Wohnungen in der Zone Ar-III-a bis zu 1/3 des Bauvolumens zulässig, wenn sie die Lärmschutzanforderungen erfüllen,
-gesamthaft maximal drei Hochhäuser (in den Zonen Ar-III-a und Ar-III-c) bis zu einer Gebäudehöhe von 45 m im Rahmen der Anforderungen gemäss Art. 46a BZR.

Areal S Schlund gemäss Zonenplan

~~⁴⁴In dem im Zonenplan speziell bezeichneten Gebiet (Areal S: Kreisel Schlund) sind höhere Bauten bis 30 m Gebäudehöhe zulässig.~~

Areal A Buhölzli gemäss Zonenplan

¹¹In dem im speziell bezeichneten Gebiet (Areal A: Buhölzli) sind – unter Einhaltung der erforderlichen Abstände zur Hochspannungsleitung – nur Bauten und Anlagen ohne Arbeitsplätze zulässig. Das Areal darf zur Landwirtschaftszone, zur Grünzone und zum Wald hin nicht so abgegrenzt werden, dass die ökologische Vernetzung nicht mehr möglich ist. Im Rahmen von Baubewilligungen ist nachzuweisen, wie die Gestaltung und Nutzung des Areals die ökologische Vernetzung weiterhin gewährleistet.

^z (neu in Art. 12 Zentrumszone Mattenhof ZM)

⁷ Areal A der Ar-A Buhölzli gemäss Zonenplan

In dem im Zonenplan speziell bezeichneten Gebiet (Areal A: Buhölzli) sind – unter Einhaltung der erforderlichen Abstände zur Hochspannungsleitung – nur Bauten und Anlagen ohne Arbeitsplätze zulässig. Das Areal darf zur Landwirtschaftszone, zur Grünzone und zum Wald hin nicht so abgegrenzt werden, dass die ökologische Vernetzung nicht mehr möglich ist. Im Rahmen von Baubewilligungen ist nachzuweisen, wie die Gestaltung und Nutzung des Areals die ökologische Vernetzung weiterhin gewährleistet.

⁸ Hochhäuser in den Arbeitszonen Ar-C

In dem im Zonenplan speziell festgelegten Perimeter sind in den Arbeitszonen Ar-C Hochhäuser bis zu einer Firsthöhe von 35 m im Rahmen der Anforderungen gemäss Art. 54 BZR zulässig, wenn dies das Gesamtkonzept „Entwicklungsraum Eichhof – Schlund“ gemäss Art. 21 vorsieht.

**Art. 15
Nutzung und Verkehr in der Arbeitszone**

¹ Nutzungen mit mehr als 15 Fahrten DTV⁴ pro 100 m² realisierter Nutzfläche sind in der Arbeitszone nicht zulässig. Die zulässigen Verkaufsnutzungen gemäss Art. 16 sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Für bestehende Nutzungen gilt die Bestandsgarantie gemäss § 178 PBG und Art. 17.

² Für Nutzungen grösser 500 m² aGF, die mehr als 4 Fahrten DTV pro 100 m² realisierte Nutzfläche verursachen, ist ein situationsgerechter Verkehrsnachweis erforderlich. Die Gemeinde kann Auflagen verfügen.

³ Unter der realisierten Nutzfläche ist die anrechenbare Geschossfläche

⁴ Durchschnittlicher Täglicher Verkehr an 7 Tagen

(aGF) gemäss § 10 und 11 PBV sowie die Nettofläche gemäss § 169 PBG zu verstehen. Bei der realisierten Nutzfläche von überhohen Räumen⁵ dürfen zusätzlich pro 3 m vollständig erreichter Raumhöhe entsprechende Geschosse mit berücksichtigt werden („virtuelle Geschosse“).

⁴ Die Gemeinde kann im Rahmen von Gestaltungs- und Bebauungsplänen die maximale Fahrtenzahl festlegen und reduzieren um die Kapazität des Gesamtverkehrssystems zu gewährleisten.

**Art. 16
Verkaufsnutzungen in den Arbeitszonen**

¹ In den Arbeitszonen sind neue Verkaufsnutzungen mit Nettoflächen von mehr als 200 m² pro Betrieb resp. Projekt nicht zulässig. Dies gilt auch für Nutzungen im Rahmen von Gestaltungs- oder Bebauungsplänen.

² Der Gemeinderat kann von der Beschränkung der Nettofläche für den Verkauf an Ort produzierten Gütern (inkl. Lebensmittel) Ausnahmen gewähren, wenn der Verkauf in einem untergeordneten Verhältnis zur Produktion am Ort steht.

³ Der Gemeinderat kann von der Beschränkung der Nettoflächen Ausnahmen gewähren, wenn die Verkaufsnutzungen innerhalb eines zusammenhängenden Areals oder eines Gebäudes in Kombination mit anderen Nutzungen insgesamt weniger als 15 Fahrten DTV pro 100 m² Nutzfläche verursachen. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für den Verkauf von Waren für den täglichen und häufigen periodischen Bedarf an den Endverbrauchenden.

⁴ Der Ersatz und die angemessene Erweiterung von Verkaufsnutzungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements bestanden haben, sind gemäss Art. 17 gewährleistet.

**Art. 17
Definition angemessene Erweiterung in der Arbeitszone**

⁴-Als angemessene Erweiterung im Sinne von § 178 PBG, Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 3 gelten einmalige Nutzungserweiterungen, die gegenüber der bestehenden Nutzung von untergeordneter Bedeutung sind und die, unter Berücksichtigung der bisherigen und erweiterten Nutzung, nicht zu einem Verkehrsaufkommen führen, das 15 Fahrten DTV pro 100 m² realisierte Nutzfläche übersteigt.

**Art. 18
Sonderbauzone**

¹ Die Sonderbauzone Hergiswald bezweckt in erster Linie den Erhalt und in zweiter Linie die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Ortsbildes von nationa-

⁵ z.B. Gewerbehallen

**Art. 12
Ortsbildschutz-
zone
Ob**

¹ Die Ortsbildschutzzone ist einer Nutzungszone überlagert. Sie bezweckt die Erhaltung des Quartierbildes sowie die gestalterische Einordnung von baulichen Veränderungen.

² In der Ortsbildschutzzone sind Bauten und Anlagen sowie bauliche Erweiterungen und Veränderungen gut in das Quartier- und Strassenbild einzuordnen. Sie sind zu untersagen, wenn sie durch ihre Grösse, Proportion, Gebäudehöhe, oder Farbe das Quartierbild zu stark beeinträchtigen. Soweit keine anderweitige einschränkende Bestimmungen bestehen, können Bauten im Rahmen der Zonenvorschriften neu erstellt, ausgebaut bzw. erweitert werden.

³ Der Gemeinderat kann im Rahmen von Art. 38 BZR erhaltenswerte Einzelbauten schützen.

**Art. 13
Zone für öffentli-
che Zwecke
OeZ**

Die Zonen für öffentliche Zwecke werden gemäss § 48 Abs. 2 PBG konkreten Nutzungen zugewiesen, die im Anhang dieses Reglements festgelegt sind (siehe Anhang A).

**Hergiswald So-H
(neu)**

ler Bedeutung.

² Die bestehenden Bauten dürfen für die Nutzungsbereiche Seelsorge, Wallfahrt und das damit verbundene Gastgewerbe und Kultur genutzt bzw. umgenutzt werden.

³ Für das bestehende Restaurant darf ein Ersatzneubau realisiert werden, wenn das bestehende Gebäude abgebrochen wird. Weitere Neubauten sind nicht zulässig. Der Gemeinderat muss das Projekt eines Ersatzneubaus durch eine zuständige, eidgenössische Kommission begutachten lassen.

⁴ Die heutigen Wohnnutzungen in den bestehenden Bauten sind gewährleistet. Zusätzliche Wohnnutzungen sind nur zulässig, wenn sie in engem Bezug zu den Nutzungen gemäss Abs. 2 stehen.

⁵ Für ortsbildprägende Umbauten bestehender Bauten kann der Gemeinderat ein Konkurrenzverfahren gemäss Art. 56 verlangen. Für den allfälligen Ersatzneubau ist das Konkurrenzverfahren zwingend.

⁶ *(wird in separatem Artikel zum Konkurrenzverfahren geregelt)*

**Art. 19
Ortsbildschutz-
zone Ob**

¹ Die Ortsbildschutzzone ist einer Nutzungszone überlagert. Sie bezweckt die Erhaltung des Quartierbildes sowie die gestalterische Einordnung von baulichen Veränderungen.

² In der Ortsbildschutzzone sind Bauten und Anlagen sowie bauliche Erweiterungen und Veränderungen gut in das Quartier- und Strassenbild einzuordnen. Sie sind zu untersagen, wenn sie durch ihre Grösse, Proportion, Gebäudehöhe, oder Farbe das Quartierbild zu stark beeinträchtigen. Soweit keine anderweitige einschränkende Bestimmungen bestehen, können Bauten im Rahmen der Zonenvorschriften neu erstellt, ausgebaut bzw. erweitert werden.

³ Der Gemeinderat kann im Rahmen von Art. 40 BZR erhaltenswerte Einzelbauten schützen.

**Art. 13
Zone für öffentli-
che Zwecke OeZ**

(vollständig in Art. 7/Tab. Grundmasse integriert; Zweckbestimmung siehe Anhang)

Art. 14
Zone für Sport- und Freizeitanlagen
SpF
Art. 15
Grünzone
Gr

Die Zonen für Sport- und Freizeitanlagen werden gemäss § 49 Abs. 2 PBG konkreten Nutzungen zugewiesen, die im Anhang dieses Reglements festgelegt sind (siehe Anhang B).

Die Grünzonen werden gemäss § 50 Abs. 2 PBG konkreten Nutzungen zugewiesen, die im Anhang dieses Reglementes festgelegt sind (siehe Anhang C).

~~**Art. 14**~~
~~**Zone für Sport- und Freizeitanlagen SpF**~~

(vollständig in Art. 7/Tab. Grundmasse integriert; Zweckbestimmung siehe Anhang)

Art. 20
Grünzone Gr

(teilweise in Tab. Grundmasse integriert)

¹ Die Grünzonen werden gemäss § 50 Abs. 2 PBG in ~~vier~~ sechs Nutzungskategorien zugewiesen:

- a: Hartflächen
- b: Freizeitflächen
- c: Produktionsflächen
- d: Ökoflächen
- e: Sicherung Gewässerraum Grundnutzung
- f: Sicherung Gewässerraum überlagert

² Die konkreten Nutzungen zu den Kategorien a – d regelt der Gemeinderat in einer Verordnung. Bei Kleinflächen kann der Gemeinderat Ausnahmen von Nutzungsbestimmungen bewilligen.

³ Für die Nutzungskategorien e und f gilt § 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (2011).

⁴ Die Fläche der Grünzone auf der Parzelle Nr. 662 (Ringplatz Andritz Hydro) kann zur Grünflächenziffer der benachbarten Arbeitszone angerechnet werden.

Art. 21
Entwicklungsraum Eichhof – Schlund *(neu)*

¹ In den im Zonenplan bezeichneten Perimeter „Entwicklungsraum Eichhof – Schlund“ darf der Gemeinderat im Rahmen von Bebauungsplänen in Abweichung zu den Zonenbestimmungen Wohnnutzungen und höhere Baudichten zulassen, wenn sich diese Bebauungspläne auf ein vom Gemeinderat verabschiedetes Gesamtkonzept abstützen. Im Bereich der A2 sind allfällige Störfallrisiken gemäss Art. 42 zu beachten.

² Dieses Gesamtkonzept umfasst den gesamten Perimeter. Es zeigt

- die angestrebten Nutzungen,
- die angestrebte Dichte,

- die Freiräume und deren Vernetzung,
- die Standorte von Hochhäusern von 35 m in dem im Zonenplan festgelegten Bereich,
- die Verkehrserschliessung, insbesondere durch den Fuss- und Radverkehr auf.

³ Der Gemeinderat kann die Abweichungen vom erhöhten Gebäudestandard gemäss Art. 53 abhängig machen.

c Nichtbauzonen

Hinweis auf PBG	§ 54	Landwirtschaftszone
	§ 56	Übriges Gebiet
	§ 57	Gefahrenzone
	§ 58	Freihaltezone

¹ Das übrige Gebiet B umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

² In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

³ *(im PBG geregelt)*

³ Das übrige Gebiet C (Schutzverordnung Krienser Hochwald) umfasst Land, für das kantonale oder kommunale Schutzmassnahmen nach dem Recht über den Natur- und Landschaftsschutz erlassen wurden⁶ *(gemäss alt Art. 18)*.

¹ Für die Landwirtschaftszone gelten die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften.

² Bauten und Anlagen haben sich bezüglich Lage, Proportion, Form, Farbe und Material in das Landschaftsbild einzuordnen, ebenso wie Veränderungen in der Geländeform ausserhalb der Hofareale. **Neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind in Hofnähe zu realisieren. Kleinbauten und –anlagen wie Unterstände und dergleichen, die optisch nicht wesentlich in Erscheinung treten, sind davon ausgenommen.**

Art. 16 Übriges Gebiet B üG-B

¹ Das übrige Gebiet B umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

² In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

³ Bei ausgewiesenem Bedarf kann auf dem Land des übrigen Gebietes B die Bauzone im ordentlichen Einzonungsverfahren (§§ 61 ff. PBG) erweitert werden.

Art. 17 Landwirtschaftszone Lw

¹ Für die Landwirtschaftszone gelten die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften.

² Bauten und Anlagen haben sich bezüglich Lage, Proportion, Form, Farbe und Material in das Landschaftsbild einzuordnen, ebenso wie Veränderungen in der Geländeform ausserhalb der Hofareale.

⁶ Siehe insbesondere Schutzverordnung Krienser Hochwald.

Art. 22 Übriges Gebiet ÜG-B und ÜG-C

Art. 23 Landwirtschaftszone Lw

³ An exponierten Lagen sowie auf der Liegenschaft Unterhus sind grossflächige Treibhausanlagen (mit Ausnahme von kleineren Anlagen in Hofnähe) untersagt.

Landwirtschaftszone mit touristischem Schwerpunkt

⁴ In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten sind landschaftsverträgliche Bauten und Anlagen für den Tourismus, die Naherholung sowie für Belange der Seelsorge und der Wallfahrt zulässig. Das Gebiet ist im Zonenplan nur schematisch dargestellt. Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens aufgrund der örtlichen Situation im engeren Umkreis der bestehenden Bauten im Einzelfall festzulegen.

**Art. 18
Übriges Gebiet C
üG-C
(Schutzverordnung Krienser Hochwald)**

Das "übrige Gebiet C" umfasst Land, für das kantonale oder kommunale Schutzmassnahmen nach dem Recht über den Natur- und Landschaftsschutz erlassen wurden ⁴.

**Art. 19
Naturschutzzone I mit Pufferzone Ns-I**

¹ Die Naturschutzzone I bezweckt den Schutz und die Aufwertung von Gebieten, die als Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend sind.

In der Naturschutzzone I sind nur Massnahmen zulässig, die den ökologischen Wert erhalten oder erhöhen.

² Die Pufferzone bezweckt den Schutz der angrenzenden Naturschutzzonen vor schädlichen Einwirkungen und die Aufwertung der Umgebung der Naturschutzzone I als Lebensraum seltener Tierarten.

In der Pufferzone sind nur Massnahmen zulässig, die dem Schutzzweck entsprechen.

⁴ _____
Siehe insbesondere Schutzverordnung Krienser Hochwald

³ An exponierten Lagen sowie auf der Liegenschaft Unterhus sind grossflächige Treibhausanlagen (mit Ausnahme von kleineren Anlagen in Hofnähe) untersagt. *(ersatzlos streichen, wird bei Bedarf projektbezogen durch Sonderzone ersetzt)*

Landwirtschaftszone mit touristischem Schwerpunkt

⁴ *(ersatzlos gestrichen)*

**Art. 18
Übriges Gebiet C
üG-C (Schutzverordnung Krienser Hochwald)**

(in Art. 22 integriert)

d Schutzzonen

Hinweis auf PBG	§	60	Schutzzonen
-----------------	---	----	-------------

**Art. 24
Naturschutzzone Ns-I mit Pufferzone / Ns-II (dem Wald überlagert)**

¹ Die Naturschutzzone I bezweckt den Schutz und die Aufwertung von Gebieten, die als Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend sind.

In der Naturschutzzone I sind nur Massnahmen zulässig, die den ökologischen Wert [von Naturstandorten](#) erhalten oder erhöhen.

² Die Pufferzone bezweckt den Schutz der angrenzenden Naturschutzzonen vor schädlichen Einwirkungen und die Aufwertung der Umgebung der Naturschutzzone I als Lebensraum seltener Tierarten.

In der Pufferzone sind nur Massnahmen zulässig, die dem Schutzzweck entsprechen.

- ³ In der Naturschutzzone I und in der Pufferzone sind namentlich untersagt:
- das Errichten von Bauten, Anlagen, Wegen, Erholungseinrichtungen, Masten, Leitungen, festen Einfriedungen und Reklamevorrichtungen (bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen dürfen unterhalten werden)
 - die Zweckänderung bestehender Bauten und Anlagen
 - Entwässerungen oder andere Veränderungen des Wasserhaushaltes (ausgenommen davon ist die Nutzung des Feuerweihers Hergiswald im Notfall zu Löschzwecken sowie der sorgfältige Unterhalt des Weihers).
 - Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverbesserungen, Materialablagerungen)
 - das Ausbringen von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sowie Pflanzenbehandlungsmitteln
 - das Pflücken von Blumen, das Ausreißen und Ausgraben von Pflanzen sowie die Verschlechterung der Lebensbedingungen von Tieren

Auf Flächen, für welche eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflege möglich und sinnvoll ist, gelten folgende Nutzungsbestimmungen:
Die Vegetation ist einmal pro Jahr zu schneiden, das Schnittgut ist abzuführen. Die Feuchtgebiete sind frühestens im Monat September zu mähen. Sämtliche übrigen landwirtschaftlichen Nutzungen, insbesondere Düngung und Beweidung, sind verboten. Abweichende Bestimmungen sind mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen oder durch Verfügungen festzulegen. Sie dürfen dem Schutzzweck nicht widersprechen.

Naturschutzzone II (dem Wald über-

⁴ Die Naturschutzzone II ist dem Wald überlagert. Sie bezweckt die Erhaltung besonders typisch ausgebildeter Waldgesellschaften, von markanten Einzelbäumen und bemerkenswerter Baumgruppen sowie geologischer

- ³ In der Naturschutzzone I und in der Pufferzone sind namentlich untersagt:
- Bauten und Anlagen jeder Art sowie deren Zweckänderung und Erweiterung** (bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen dürfen unterhalten werden),
 - Entwässerungen **und** andere Veränderungen des Wasserhaushaltes ~~die Zweckänderung bestehender Bauten und Anlagen,~~ **(in 3a integriert)**
 - Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverbesserungen, Materialablagerungen **und -abbau**),
 - das Ausgraben und Zerstören von standortgerechten Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie das Aufforsten oder Anlegen neuer Baumbestände,**
 - das Stören, Fangen oder Töten von einheimischen Tieren, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Jagd und Fischerei,**
 - das Ausbringen von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sowie Pflanzenbehandlungsmitteln,
 - Geländesportanlagen wie für Motocross, Downhill-Anlagen, Kletteranlagen und dergleichen,**
 - der private und gewerbliche Gartenbau,**
 - Verschlechterung der Lebensbedingungen von Tieren, ~~das Pflücken von Blumen, das Ausreißen und Ausgraben von Pflanzen sowie die~~ **(in 3d integriert)**
 - das Betreten und Befahren der Gebiete abseits der vorhandenen Wege (Befahren als Ergänzung auf Empfehlung des Kantons/uwe).**

⁴ Auf Flächen, für welche eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflege **nötig** und sinnvoll ist, gelten folgende Nutzungsbestimmungen:
- Die Vegetation ist einmal pro Jahr zu schneiden, das Schnittgut ist abzuführen.
- Die Feuchtgebiete **dürfen** frühestens **Mitte** September, **die Trockengebiete frühestens Mitte Juli geschnitten werden.**
- Sämtliche übrigen landwirtschaftlichen Nutzungen, insbesondere Düngung **oder** Beweidung **sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,** sind verboten.
- Abweichende Bestimmungen sind mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen oder durch Verfügungen festzulegen. Sie dürfen dem Schutzzweck nicht widersprechen.

Naturschutzzone II (dem Wald überlagert)

⁵ Die Naturschutzzone II ist dem Wald überlagert. Sie bezweckt die Erhaltung besonders typisch ausgebildeter Waldgesellschaften, von markanten Einzelbäumen und bemerkenswerter Baumgruppen sowie geologischer Strukturen.

lagert)

Strukturen.

Es gelten folgende Nutzungsbestimmungen: Eine standortgerechte Bestockung und ein natürlicher Wasserhaushalt sind anzustreben. Im Übrigen gelten die Schutz- und Entwicklungsziele von Schutz- und Pflegekonzepten.

Es gelten folgende Nutzungsbestimmungen:

- Eine standortgerechte Bestockung und ein natürlicher Wasserhaushalt sind anzustreben.
- Im Übrigen gelten die Schutz- und Entwicklungsziele von Schutz- und Pflegekonzepten.

⁶ Nutzung und Pflege im Sinn von Abs. 1-4 werden in Verträgen mit dem Kanton und den Bewirtschaftern oder in Verfügungen gestützt auf das NLG festgelegt. Dabei können abweichende Bestimmungen zu Abs. 3 und 4 festgelegt werden. Abweichungen dürfen dem Schutzzweck nicht widersprechen.

⁷ Die Entschädigung für die Pflegemassnahmen und Ertragsausfälle richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

⁸ Ausnahmen von diesen Vorschriften können gemacht werden:

- a. im Interesse der Schutzziele,
- b. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.

**Art. 20
Wälder und
Waldrandzonen
im Siedlungsgebiet**

¹ Die Wälder inklusive Waldränder innerhalb der Bauzonen werden besonderen Schutzbestimmungen unterstellt, um das Orts- und Landschaftsbild zu sichern und um den Baumbestand sowie die Strauch- und Krautschicht zu erhalten.

² Die Grundeigentümer sind zur fachgerechten Pflege der Wälder im Siedlungsgebiet verpflichtet. Ein Aufasten der Bäume, das Zurückdrängen des Waldrandes und die Umwandlung des Baumbestandes in eine standortfremde Bestockung sind untersagt.

Waldrandzone

³ In der Waldrandzone werden zum Schutze von Wäldern und Waldrändern Nutzungsbeschränkungen festgelegt. Sie ist anderen Zonen überlagert. In Bauzonen kann die Ausnützung auf angrenzende bebaubare Bereiche übertragen werden.
Wohn- und Arbeitsräume sowie Wintergärten sind in der Waldrandzone nicht zulässig.

**Art. 25
Wälder und Wald-
randzonen im
Siedlungsgebiet**

¹ Die Wälder inklusive Waldränder innerhalb der Bauzonen werden besonderen Schutzbestimmungen unterstellt, um das Orts- und Landschaftsbild zu sichern und um den Baumbestand sowie die Strauch- und Krautschicht zu erhalten.

² Die Grundeigentümer sind zur fachgerechten Pflege der Wälder im Siedlungsgebiet verpflichtet. Ein Aufasten der Bäume, das Zurückdrängen des Waldrandes und die Umwandlung des Baumbestandes in eine standortfremde Bestockung sind untersagt.

**Waldrandzone
(~~Streichung Titel~~)**

³ In der Waldrandzone werden zum Schutze von Wäldern und Waldrändern Nutzungsbeschränkungen festgelegt. Sie ist anderen Zonen überlagert. In Bauzonen kann die Ausnützung auf angrenzende bebaubare Bereiche übertragen werden.
Wohn- und Arbeitsräume sowie Wintergärten sind in der Waldrandzone nicht zulässig.

⁴ Die genaue Zonentiefe und Abgrenzung der Waldrandzone entlang des Waldrandes ergibt sich aus den speziellen Plänen zur Waldfeststellung (1 : 500 und 1 : 1'000).

⁵ Sofern die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des gesetzlich geforderten Mindestabstandes zum Wald erfüllt sind, können folgende Unterabstände zum Waldrand für folgende Bauten und Anlagen bewilligt werden:

- bis 5 m: Terrainveränderungen, Bodenplatten, Gartencheminées, Kompostierplätze, Mauern weniger als 1.5 m Höhe.
- bis 5 m (aber höchstens auf einer Breite von 5 m ab Grenze der Waldrandzone zur bebaubaren Zone): Verkehrsanlagen
- bis 10 m: Mauern über 1.5 m Höhe, Kleintierställe, Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Pergolas, gedeckte Sitzplätze.

⁶ Für bestehende Bauten und Anlagen bleibt der Bestand gewährleistet.

⁷ Gartenbeete, Rasenflächen und Wiesen sind grundsätzlich bis unmittelbar an den Waldrand zulässig. Die Anlage von Fusswegen ist in Bebauungs- und Gestaltungsplänen oder in Sonderbewilligungsverfahren im Einzelnen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Dabei ist der natürliche Terrainverlauf zu wahren und die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss gewährleistet werden.

⁸ Die Bewilligungspraxis für Bauten und Anlagen im Unterabstand zum gesetzlichen Waldabstand von 20 m richtet sich nach § 136 PBG.

Art. 21
Naturobjekte⁵
(Hecken, Feld-

¹Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind geschützt.⁶

²Von den Naturobjekten haben Hochbauten, Abgrabungen und Mauern fol-

⁵

_____ Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse dürfen nicht verwendet werden in Hecken und Feldgehölzen sowie an oberirdischen Gewässern. Sie dürfen auch nicht in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken, Feldgehölzen und oberirdischen Gewässern verwendet werden (Anhang 4.5 der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe, StoV vom

⁴ Die genaue Zonentiefe und Abgrenzung der Waldrandzone entlang des Waldrandes ergibt sich aus den speziellen Plänen zur Waldfeststellung (1:500 und 1:1'000).

⁵ Sofern **in der Waldrandzone** die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des gesetzlich geforderten Mindestabstandes zum Wald erfüllt sind, kann der Gemeinderat folgende Mindestabstände, gemessen ab der statischen Waldgrenze, bewilligen:

- **5 m für Terrainveränderungen einschliesslich Mauern, deren Gesamthöhe (Einschnitte und Aufschüttungen) maximal 1.5 m beträgt**, Bodenplatten, Gartencheminées, Kompostierplätze
- **10 m für Terrainveränderungen einschliesslich Mauern, deren Gesamthöhe (Einschnitte und Aufschüttungen) mehr als 1.5 m Höhe beträgt, nicht für Wohnen und Arbeiten genutzte Bauten und Anlagen wie Kleintierställe, Gartenhäuschen, Pergolas, gedeckte Sitzplätze und dergleichen**
- **15 m für Verkehrsanlagen, Parkplätze, Garagen, Carports und dergleichen; kann die Erschliessung unter Einhaltung dieses Abstandes nicht sinnvoll gelöst werden, kann der Gemeinderat kleinere Abstände bewilligen.**
(Ergänzungen/Korrekturen aufgrund der Empfehlung seitens Kanton/lawa)

⁶ Für bestehende Bauten und Anlagen bleibt der Abstand gewährleistet.

⁷ Gartenbeete, Rasenflächen und Wiesen sind grundsätzlich bis unmittelbar an den Waldrand zulässig. Die Anlage von Fusswegen ist in Bebauungs- und Gestaltungsplänen oder in Sonderbewilligungsverfahren im Einzelnen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Dabei ist der natürliche Terrainverlauf zu wahren und die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss gewährleistet werden.

Art. 26
Naturobjekte⁸
(Hecken, Feldge-

¹ Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind geschützt.⁹

² Bei Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen gelten ab der Verbin-

gehölze, Uferbestockungen)

genden Abstand einzuhalten (von der oberen Böschungskante resp. Verbindungslinie der äussersten Stämme und Bestockungen):

- innerhalb der Bauzonen: mindestens 6 m;
- bei vereinzelt Baulücken in bestehenden Quartieren ausnahmsweise 4 m;
- ausserhalb der Bauzonen: mindestens 10 m.

Ausgenommen davon sind Bachverbauungen, die nach dem Kant. Wasserbaugesetz beurteilt werden. Bestehende Bauten und Anlagen mit Minderabständen sind in Bestand und Wiederaufbau gewährleistet.

Der Gemeinderat kann bei Hochstamm-bäumen in Hecken den Bauabstand angemessen erhöhen, wenn dies zu deren Erhaltung erforderlich ist.

³Aufschüttungen, Ablagerungen, Bodenplatten, Materialdepots, Freileitungen, Wohnwagen-Standplätze, Feuerstellen und Verkehrsanlagen haben einen Abstand von mindestens 4 m von den Naturobjekten aufzuweisen und müssen einen natürlichen Übergang zum gewachsenen Terrain gewährleisten.

⁴In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat für kleinere eingeschossige Nebenbauten (z.B. Bienenhäuser, Pergolas), angemessene bauliche Erweiterungen und für Fuss-, Rad- oder Naturfeldwege kleinere Abstände bewilligen, sofern das geschützte Objekt nicht beeinträchtigt wird (ausdrücklich ausgenommen sind weitere Verkehrsanlagen, Garagen oder Parkplätze).

Falls ein überwiegendes Interesse an der Beseitigung oder Veränderung eines Naturobjektes nachgewiesen wird, kann der Gemeinderat eine entsprechende Bewilligung mit der Auflage erteilen, dass in der Umgebung gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.

hölze, Uferbestockungen)

dungslinie der äussersten Stämme und Bestockungen folgende Mindestabstände:

- im Bereich der Bauzone für alle im Zonenplan verbindlich festgelegten Objekte: 6 m für Bauten und Anlagen
- ausserhalb der Bauzone für alle Objekte gemäss kantonaler Verordnung zum Schutz von Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen: 10 m für Bauten und Anlagen (im Zonenplan orientierend dargestellt).

³ In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin kleinere Abstände bewilligen, sofern das geschützte Objekt nicht beeinträchtigt wird.

^{6 4} Falls ein überwiegendes Interesse an der Beseitigung oder Veränderung eines Naturobjektes nachgewiesen wird, kann der Gemeinderat eine entsprechende Bewilligung mit der Auflage erteilen, dass in der Umgebung gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.

⁶ 9.6.1986).

⁸ Siehe Verordnung zum Schutze der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen, erlassen vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 19.12.1989.

⁸ Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnisse dürfen nicht verwendet werden in Hecken und Feldgehölzen sowie an oberirdischen Gewässern. Sie dürfen auch nicht in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken, Feldgehölzen und oberirdischen Gewässern verwendet werden (Anhang 4.5 der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdete Stoffe, StoV vom 9.6.1986).

⁹ Siehe Verordnung zum Schutz von Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen, erlassen vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 19.12.1989.

Art. 22
Markante Einzelbäume, Baumgruppen, Parkanlagen

¹ Die im Zonenplan eingezeichneten markanten Einzelbäume, Baumgruppen und Parkanlagen sind geschützt.

² Verboten sind alle Massnahmen, die direkt oder indirekt den Fortbestand der geschützten Bäume gefährden. Das Zurückschneiden sowie die Beseitigung aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Der Gemeinderat regelt die Ersatzpflanzung.

Erratische Blöcke (Findlinge)

³ Die im Zonenplan eingezeichneten erratischen Blöcke sind geschützt. Sie dürfen nicht entfernt, eingedeckt oder zerkleinert werden.

Art. 23
Hochstamm-Obstbäume

¹ Es wird angestrebt, die Anzahl Hochstamm-Obstbäume ausserhalb der Bauzonen auf dem gleichen Stand zu halten.

² Die Pflege und das rechtzeitige Anpflanzen abgehender Einzelbäume und Baumgruppen durch andere Hochstamm-Obstbäume sind Sache des Bewirtschafters.

³ Der Gemeinderat kann den Erhalt und die Pflanzung von Obstbäumen fördern.

Art. 24⁵
Erweiterte Grünachsen

¹ An den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten sind zusammenhängende Grünachsen von einer Bebauung freizuhalten.

² Die Grünachsen sind in ihren Breiten flexibel, im Durchschnitt 15 m breit, mind. aber 10 m breit. Entlang von Bächen gelten die Breiten ab Böschungsoberkante.

Mit Ausnahme der Zu- und Wegfahrten sowie von Radrouten dürfen sie nicht befestigt werden.

Art. 25
Archäologische Fundstelle

¹ Die archäologischen Fundstellen sind einer anderen Nutzungszone oder dem Wald überlagert.

² Für diese Gebiete ist das kant. Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 anzuwenden. Vor Eingriffen jeglicher Art in den Boden ist

Art. 27
Markante Einzelbäume, Baumgruppen, Parkanlagen, erratische Blöcke (Findlinge)

¹ Die im Zonenplan eingezeichneten markanten Einzelbäume, Baumgruppen und Parkanlagen sind geschützt. [Es gilt zusätzlich Art. 47.](#)

² Verboten sind alle Massnahmen, die direkt oder indirekt den Fortbestand der geschützten Bäume gefährden. Das Zurückschneiden sowie die Beseitigung aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Der Gemeinderat regelt die Ersatzpflanzung [und deren Schutz.](#)

~~**Erratische Blöcke (Findlinge)**~~

~~(Titel streichen)~~

³ Die im Zonenplan eingezeichneten erratischen Blöcke sind geschützt. Sie dürfen nicht entfernt, eingedeckt oder zerkleinert werden.

~~**Art. 23**
Hochstamm-Obstbäume~~

~~(ersatzlos gestrichen)~~

Art. 28
Erweiterte Grünachsen

¹ In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten sind zusammenhängende Grünachsen vor einer Bebauung freizuhalten.

² Die Grünachsen sind in ihren Breiten flexibel, im Durchschnitt 15 m breit, mind. aber 10 m breit. Entlang von Bächen gelten die Breiten ab Böschungsoberkante.

Mit Ausnahme der Zu- und Wegfahrten sowie von Radrouten dürfen sie nicht befestigt werden.

~~**Art. 25**
Archäologische Fundstelle~~

~~(aufheben)~~

die Kantonsarchäologie zu informieren.

**Art. 26
Sondernutzungszone
Wintersport**

¹Die Sondernutzungszone Wintersport ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Freihaltung von Pisten für den Wintersport. Strassen innerhalb dieser Sondernutzungszone werden für den Wintersport zugelassen.

²In dieser Zone dürfen in der Winterzeit keine Nutzungen, Bauten oder Anlagen bestehen, welche die Ausübung des Wintersports erschweren oder behindern. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet.

³Bei Interessenkonflikten haben sich die Beteiligten zu einigen.

**Art. 29
Sondernutzungszone Wintersport**

¹ Die Sondernutzungszone Wintersport ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Freihaltung von Pisten für den Wintersport. Strassen innerhalb dieser Sondernutzungszone werden für den Wintersport zugelassen.

² In dieser Zone dürfen in der Winterzeit keine Nutzungen, Bauten oder Anlagen bestehen, welche die Ausübung des Wintersports erschweren oder behindern. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet.

~~³ Bei Interessenkonflikten haben sich die Beteiligten zu einigen.~~

**Art. 30
Schutzzone Geomorphologie
Geo (neuer Artikel)**

¹ In der Schutzzone Geomorphologie sind die geologisch-geomorphologischen Landschaftselemente (Geo-Objekte gemäss Inventar) ausserhalb des Schutzverordnungsgebietes Hochwald in ihrer ganzheitlichen Erscheinung zu erhalten.

² Die Geo-Objekte gemäss Inventar, die im Gebiet der Schutzverordnung Hochwald liegen, werden im Zonenplan nicht dargestellt. Wo notwendig gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend zur Schutzverordnung Hochwald.

³ Die Schutzzone Geomorphologie überlagert die Landwirtschaftszone. Die heutige und künftige landwirtschaftliche Nutzung wird nicht tangiert.

⁴ Bauten und Anlagen sind unter Berücksichtigung des Inventars der geologisch-geomorphologischen Objekte von regionaler Bedeutung zu planen und zu erstellen.

⁵ Landschaftsprägende Geländeänderungen wie grossflächige Aufschüttungen oder der Abbau von Materialien sind nicht zulässig.

e Ortsplanungsverfahren

Hinweis auf PBG §§ 61-64 Ortsplanungsverfahren

6. Bebauungsplan

Hinweis auf PBG

§ 65	Zweck
§ 66	Form und allgemeiner Inhalt
§ 67	Besonderer Inhalt
§ 68	Verhältnis zu Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement
§ 69	Planungsverfahren
§ 70	Rechtswirkung
§ 71	Kosten

7. Gestaltungsplan

Hinweis auf PBG

§ 72	Zweck
§ 73	Form und Inhalt
§ 74	Gestaltungsplanpflicht
§ 75	Verhältnis zu Nutzungsplänen und zum Bau- und Zonenreglement
§ 76	Modell und Profile
§ 77	Auflageverfahren
§ 78	Behandlung der Einsprachen, Entscheid, grundbuchliche Behandlung
§ 79	Kosten
§ 80	Geltungsdauer

Art. 28 Ergänzende Gestaltungs- planbe- stimmungen

¹ Für einen Gestaltungsplan, der die zonengemässen Vorschriften einhält, ist keine Minimalfläche vorgeschrieben.

6. Bebauungsplan

Hinweis auf PBG	§ 65	Zweck
	§ 66	Form und allgemeiner Inhalt
	§ 67	Besonderer Inhalt
	§ 68	Verhältnis zu Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement
	§ 69	Planungsverfahren
	§ 70	Rechtswirkung
	§ 71	Kosten

7. Gestaltungsplan

Hinweis auf PBG	§ 72	Zweck
	§ 73	Form und Inhalt
	§ 74	Gestaltungsplanpflicht
	§ 75	Verhältnis zu Nutzungsplänen und zum Bau- und Zonenreglement
	§ 76	Modell und Profile
	§ 77	Auflageverfahren
	§ 78	Behandlung der Einsprachen, Genehmigung, grundbuchliche Behandlung
	§ 79	Kosten
	§ 80	Geltungsdauer

Art. 31 Ergänzende Ge- staltungsplanbe- stimmungen

¹ Die Minimalfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan und Bau- und Zonenreglement im Rahmen von § 75 Abs. 2 und 3 PBG abgewichen werden kann, beträgt:

a. 2'000 m² in den Zonen Z und ZE, bzw. 4'000 m² in den übrigen Zonen, mit Abweichungen zur [Fassadenhöhe](#) und/oder zur zonengemässigen Ausnutzung.

b. 2'000 m² ohne Abweichungen zur Geschosshöhe oder zur

² Die Minimalfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan und Bau- und Zonenreglement im Rahmen von § 75 Abs. 2 und 3 PBG abgewichen werden kann, beträgt:

- 2'000 m² in den Zonen Z und ZE, bzw. 4'000 m² in den übrigen Zonen, mit Abweichungen zur Geschosshöhe und/oder zur zonengemässen Ausnützung
- 2'000 m² ohne Abweichungen zur Geschosshöhe oder zur zonengemässen Ausnützung.

**Art. 29
Gestaltungs-
planpflicht**

¹ In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden.

² In den bereits überbauten Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht (Ortsbildschutz) müssen die Bestimmungen gemäss Art. 12 BZR eingehalten werden. Kleinere bauliche Veränderungen an bestehenden Bauten sind ohne Gestaltungsplan zulässig.

zonengemässen Ausnützung.

² Der Gemeinderat kann folgende Abweichungen von der Fassadenhöhe und der Ausnützungsziffer gewähren (vgl. § 75 Abs. 2 PBG):

- a. Erhöhung AZ bis zu 15% und
- b. in den Wohnzonen A, B und C keine Erhöhung der talseitigen Fassadenhöhe
- c. in allen übrigen Bauzonen Erhöhung der talseitigen Fassadenhöhe um 3 m.

³ Gestaltungspläne haben Nachbarzonen und ortsplanerische Kriterien zu beachten, ebenso die Rahmenbedingungen eines allfällig vorhandenen räumlichen Konzeptes.

⁴ Der Gemeinderat legt Abweichungen je nach dem Masse fest, in dem die Qualitätsanforderungen erfüllt sind.

⁵ In den Wohn-/Arbeitszonen sind Wohnen, Gewerbe und Geschäfte so einander zuzuordnen, dass die umliegenden Quartiere sowie die Lärmschutzanforderungen optimal berücksichtigt werden.

⁶ Der Gemeinderat kann die Art der zu realisierenden Wohnungen festlegen.

⁷ Der Gemeinderat erlässt für die Anforderungen an Gestaltungspläne eine Verordnung *(zusammenfassen mit altem Art. 46/Bestand und Erhalt bestehender Hochhäuser in neuem Art. 38)*.

**Art. 32
Gestaltungs-
planpflicht**

¹ In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden. In Gebieten, welche die Mindestfläche gemäss Art. 31 Abs. 1a aufweisen, dürfen Baubewilligungen in der Regel nur aufgrund eines Gestaltungsplanes erteilt werden, sofern kein Bebauungsplan vorliegt (vgl. § 74 Abs. 3 PBG).

² Der Gemeinderat kann bauliche Änderungen, angemessene Erweiterungen sowie ausnahmsweise Neubauten von der Gestaltungs- oder Bebauungsplanpflicht befreien, wenn die baulichen Massnahmen von untergeordneter Bedeutung sind, die Zielsetzungen der Strategie der räumlichen Entwicklung

nicht verletzt werden und kein Präjudiz für allfällige spätere Bebauungs- und Gestaltungspläne geschaffen wird.

8. Planungszone

Hinweis auf PBG

- § 81 Zweck
- § 82 Zuständigkeit
- § 83 Geltungsdauer
- § 84 Verfahren
- § 85 Rechtswirkung

Teil B Landumlegung und Grenzregulierung

Hinweis auf PBG

- § 86-101 Landumlegung
- § 102-104 Grenzregulierung

Teil C Übernahmepflicht, Entschädigungen, Beiträge

Hinweis auf PBG

- § 105 Pflicht zur Uebernahme von Grundstücken
- § 106-108 Entschädigungen
- § 109-112 Beiträge

Teil D Bauvorschriften

Allgemeine Bestimmungen

Hinweis auf PBG

- § 113 Benützung öffentlichen Grundes
- § 114 Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund; vorbereitende Handlungen
- § 115 Strassenbenennung, Häusernumerierung
- § 116 Reklameverordnung

8. Planungszone

- | | | | |
|-----------------|---|----|---------------|
| Hinweis auf PBG | § | 81 | Zweck |
| | § | 82 | Zuständigkeit |
| | § | 83 | Geltungsdauer |
| | § | 84 | Verfahren |
| | § | 85 | Rechtswirkung |

TEIL C. LANDUMLEGUNG UND GRENZREGULIERUNG

- | | | | |
|-----------------|----|---------|----------------------------------|
| Hinweis auf PBG | §§ | 86-101 | Landumlegung |
| | §§ | 102-104 | Grenzregulierung |

TEIL D. ÜBERNAHMEPFLICHT, ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE

- | | | | |
|-----------------|----|---------|--|
| Hinweis auf PBG | § | 105 | Pflicht zur Übernahme von Grundstücken |
| | §§ | 106-108 | Entschädigungen |
| | §§ | 109-112 | Beiträge |

TEIL E. BAUVORSCHRIFTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | | |
|-----------------|---|-----|---|
| Hinweis auf PBG | § | 113 | Benützung öffentlichen Grundes |
| | § | 114 | Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund; |
| | § | 115 | Strassenbenennung, Häusernumerierung |
| | § | 116 | Reklameverordnung |

**Art. 29a⁸
Reklamen**

- ¹ Reklamen sind sorgfältig in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen.
- ² Auf Grund der folgenden Kriterien ist zu entscheiden, ob Reklamen erwünscht, zulässig oder untersagt sind: Verkehrssituation, Nutzungsformen des Areals, Struktur der Bebauung, Platzierung und Häufigkeit von Reklameanschlagstellen.
- ³ Der Gemeinderat erarbeitet die erforderlichen Konzepte und Richtlinien.

**Art. 30
Strassenabstände**

Die Strassenabstände sind im Strassenreglement der Gemeinde Kriens geregelt.

**Art. 31
Siedlungsentwässerung**

- ¹ Plätze (insbesondere auch Vorplätze, Parkplätze, Lagerflächen) dürfen in der Regel nicht mit einem versiegelten, undurchlässigen Belag versehen werden. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn dies aus Umwelt- oder Gewässerschutzgründen erforderlich ist.
- ² Der Gemeinderat kann im Rahmen von Baubewilligungen und Gestaltungsplänen weitere Auflagen machen (Retentionsbecken, Sickerschächte usw.).

Erschliessung

Hinweis auf PBG

§ 117	Grundsatz
§ 118	Zufahrt
§ 119	Ausfahrten, Ausgänge und Garagenvorplätze

**Art. 32
Gleisanlagen**

Die bestehenden und die bewilligten Gleisanlagen der KLB-Betriebsgenossenschaft und der Industrie-Geleise-Genossenschaft Horw-Kriens sind gewährleistet.

III. Abstände

Hinweis auf PBG

§ 120-129	Grenzabstand
§ 130-132	Gebäudeabstand
§ 133-134	Ausnahmen bei Grenz- und Gebäudeabständen

**Art. 33
Reklamen**

- ¹ Reklamen sind sorgfältig in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen.
- ² Auf Grund der folgenden Kriterien ist zu entscheiden, ob Reklamen erwünscht, zulässig oder untersagt sind: Verkehrssituation, Nutzungsformen des Areals, Struktur der Bebauung, Platzierung und Häufigkeit von Reklameanschlagstellen.
- ³ Der Gemeinderat erarbeitet die erforderlichen Konzepte und Richtlinien.

**Art. 30
Strassenabstände**

(ersatzlose Streichung)

**Art. 34
Platzgestaltung /
Siedlungsentwässerung**

- ¹ Plätze (insbesondere auch Vorplätze, Parkplätze, Lagerflächen) sind grundsätzlich mit einem versickerungsfähigen Belag zu versehen. Parkplätze sind grundsätzlich zu begrünen. Der Gemeinderat legt die Details und Ausnahmen in einer Verordnung fest.
- ² ~~Der Gemeinderat~~ Die Gemeinde kann im Rahmen von Baubewilligungen, Gestaltungs- und **Bebauungsplänen** weitere Auflagen machen (Retentionsbecken, Sickerschächte usw.).

II. Erschliessung

Hinweis auf PBG	§ 117	Grundsatz
	§ 118	Zufahrt
	§ 119	Ausfahrten, Ausgänge und Garagenvorplätze

**Art. 32
Gleisanlagen**

(ersatzlos gestrichen)

III. Abstände

Hinweis auf PBG	§§ 120-129	Grenzabstand
	§§ 130-132	Gebäudeabstand

§	135	Strassenabstand
§	136	Waldabstand
§	137	Gewässerabstand

**Art. 33
Zusammenbau,
Mehrlängenzu-
schlag, Unter-
schreitung der
Abstände**

- ¹ Der Zusammenbau an der Grenze ist im Sinne von § 129 Abs. 2 PBG gestattet, sofern die zulässige Fassadenlänge gesamthaft nicht überschritten wird.
- ² Aus Gründen des Ortsbildschutzes und des Strassenbildes sowie bei verdichteter Bauweise können die Grenz- und Gebäudeabstände mit Bewilligung des Gemeinderates im Rahmen von § 133 PBG unterschritten werden.
- ³ Innerhalb der Arbeitszonen sowie dort, wo diese an die Zone üG-B grenzen, wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.

**IV. Vollgeschoss, Gebäude- und Firsthöhe
Hinweis auf PBG**

§	138	Berechnung der Anzahl Vollgeschosse
§	139	Berechnung der Höhenmasse

§§	133-134	Ausnahmen bei Grenz- und Gebäudeabständen
§	135	Strassenabstand
§	136	Waldabstand
§	137	Gewässerabstand

**Art. 35
Mehrlängenzu-
schlag in der Ar-
beitszone**

¹ *(Streichung)*

² *(Streichung)*

³ Innerhalb der Arbeitszone wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.

IV. Vollgeschosse, Gebäude- und Firsthöhe

Hinweis auf PBG	§§	120-129	Grenzabstand
	§§	130-132	Gebäudeabstand

Art. 34
Ergänzende
Höhenmasse

¹ Wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse erreicht, gelten folgende Höchstmasse:

Kniestockhöhe: 0,80 m
Dachfirsthöhe bei 1 und 2 VG: 4,00 m
Dachfirsthöhe bei übrigen Bauten: 5,00 m

Dachgeschoss

² In Abweichung zu § 138 Abs. 2 PBG ist ein Dachgeschoss dann als Vollgeschoss mitzurechnen, wenn seine nutzbare Fläche mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Vollgeschosses beträgt. Als nutzbar gilt jede Fläche ab 1,5 m lichter Raumhöhe.

~~**Art. 34**~~
~~**Ergänzende Hö-**~~
~~**henmasse**~~

(neue Regelung gemäss Art. 34)

~~**Dachgeschoss**~~

(Streichung da Unterscheidung der Geschosse nicht mehr relevant)

Art. 36
Dächer und Fas-
sadenhöhen

(neu, Skizzen
werden in separa-
ter Bau- und Zo-
nenverordnung
BZV/Anhang inte-
griert)

¹ Dächer haben sich in Form, Farbe und Gestaltung in die Dachlandschaft einzuordnen. Dächer bis 5° Neigung und mit einer Fläche von mehr als 25 m², die nicht als Terrasse genutzt werden sind extensiv zu begrünen. Der Gemeinderat regelt die Details und Ausnahmen in einer Verordnung.

² Im Gelände mit mehr als 15 % Neigung gelten folgende Masse:

- a. Für das Geschoss, das über die zonengemäss zulässige talseitige Fassadenhöhe hinausreicht, ist talseitig ein Rücksprung einzuhalten, abgehend im Winkel von 45° ab talseitig zulässiger Fassadenhöhe. Im Bereich des Rücksprungs sind Dachaufbauten nicht zulässig. Dachvorsprünge dürfen bis 1 m in den Rücksprung hineinragen.
- b. Der höchste Punkt des Gebäudes darf nicht mehr als 2.50 m über die zulässige talseitige Fassadenhöhe hinausragen.
- c. Bei Gebäuden mit First in der Falllinie des Hanges und mit nach aussen geneigtem Steildach muss das Giebeldreieck nicht berücksichtigt werden, wenn der First beidseitig mind. 2.50 m von den Fassaden rückversetzt ist und die Bestimmungen gemäss Abs. 2 lit. b eingehalten wird.

³ Im Gelände mit weniger als 15 % Neigung gelten folgende Masse:

- a. Die Fassadenhöhe erhöht sich um 2.50 m wobei der höchste Gebäudepunkt nicht über diese zulässige Fassadenhöhe hinausragen darf.
- b. Es ist kein Rücksprung erforderlich.

⁴ Über die zulässigen Masse gemäss Abs. 2 und 3 dürfen nur technisch notwendige Aufbauten hinausragen.

Art. 37

Terrassenhäuser
(neu, Skizzen werden in separater Bau- und Zonenverordnung BZV/Anhang integriert)

¹ Terrassenhäuser sind optimal in das Terrain einzupassen. Unüberbaute Grundstückteile sind in ihrer natürlichen Geländeform und Topographie sichtbar zu belassen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn dies einer besseren Anpassung an die bauliche und landschaftliche Umgebung dient.

² Terrassenhäuser haben mindestens drei sichtbare Geschosse aufzuweisen und sind nach max. sechs sichtbaren Geschossen zu unterbrechen. Weitere Bauten sind in der direkten Falllinie um mindestens eine halbe Terrassenhausbreite seitlich zu verschieben und dürfen nicht sichtbar baulich verbunden sein.

³ Bei seitlicher Betrachtung darf in jedem Vertikalschnitt kein Gebäudeteil höher als 9.00 m über dem gewachsenen oder tiefer gelegten Terrain liegen.

⁴ Mit Ausnahme des Geschosses über dem untersten sichtbaren Geschoss sind übereinander liegende Geschosse mindestens 3.00 m zurückzusetzen.

⁵ Das oberste Geschoss eines Terrassenhauses muss mit flachen Dächern bis maximal 7° abgeschlossen werden.

Art. 38

Spezielle Bestandsgarantie in der Bauzone *(alt Art. 46, aber Neuformulierung Artikel)*

Die speziell im Zonenplan bezeichneten Gebäude weichen mehr als 3.00 m von der zulässigen Fassadenhöhe ab. Für diese Gebäude sind der Bestand und der Ersatz gewährleistet.

V. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Hinweis auf PBG

- § 140 Eingliederung, Begrünung
- § 141 Gebäude- und Grundstückunterhalt
- § 142 Schutz bedeutender Gebäude und historischer Ortskerne
- § 143 Antennen und vergleichbare Anlagen

**Art. 35
Dachgestaltung**

¹ Die Dachneigungen und Dachformen sind so zu gestalten, dass in den Quartieren eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse erreicht, darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten höchstens 2/5 der zugeordneten Fassadenlänge betragen (aussen gemessen in einer Höhe von 1,50 m über dem Dachgeschoss-Boden).

² Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer bis 5° Neigung, die nicht als Terrassen genutzt werden, sind extensiv zu begrünen. Bei Kleinflächen sowie in begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

V. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Hinweis auf PBG	§ 140	Eingliederung, Begrünung
	§ 141	Gebäude- und Grundstückunterhalt
	§ 142	Schutz bedeutender Gebäude und historischer Ortskerne
	§ 143	Antennen und vergleichbare Anlagen

~~**Art. 35
Dachgestaltung**~~

(ganzer Artikel streichen, neu in Art. 36)

**Art. 36
Begrünung**

¹ Bei der Bepflanzung von Anlagen und Begrünung von Bauten sind vorwiegend einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien und kann Bepflanzungen vorschreiben.

² Dem Baugesuch ist ein Umgebungs- und genereller Bepflanzungsplan beizulegen. Bei kleineren Bauvorhaben kann der Gemeinderat auf diesen Plan verzichten.

**~~Art. 37~~
Stützmauern**

Exponiert liegende Stützkonstruktionen von mehr als 1,00 m Höhe sind zu begrünen oder so zu gestalten, dass sie der Umgebung angepasst sind.

**Art. 39
Umgebungsplan/
Begrünung/
Stützkonstruktionen**

¹ Die Aussenräume sind so zu gestalten, dass angemessene Grünflächen von ökologischer Qualität mit einheimischen Heckensträuchern und landwirtschaftstypischen Bäumen, insbesondere auch mit hochstämmigen Bäumen, entstehen. *(neuer Absatz)*

^{4,2} Dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan beizulegen. Bei kleineren Bauvorhaben kann der Gemeinderat auf diesen Plan verzichten.

^{2,3} Der Gemeinderat kann Bepflanzungen vorschreiben. Die Anforderungen an die Umgebungsgestaltung legt der Gemeinderat in einer Verordnung fest.

⁴ Die Gebäude und das gestaltete Umgelände müssen sich gut ins gewachsene Terrain einfügen. *(neuer Absatz)*

⁵ Exponiert liegende Stützkonstruktionen von mehr als 1.50 m Höhe sind zu begrünen oder so zu gestalten, dass sie der Umgebung angepasst sind. *(alt Art. 37)*

**~~Art. 37~~
Stützmauern**
*(Art. mit Art. 36
zusammenfassen)*

Art. 38
Kulturobjekte

¹ Der Gemeinderat bezeichnet schützenswerte Kulturobjekte auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören der Eigentümer in einem Inventar, das auf dem Baudepartement der Gemeinde Kriens öffentlich aufliegt und nachgeführt wird. Die Schutzwürdigkeit der Objekte wird differenziert (siehe Anhang D).

² Kulturobjekte sind nach Möglichkeit zu erhalten. Die Erhaltenswürdigkeit der Kulturobjekte ist aufgrund der Differenzierung nach Kategorien zu beurteilen. Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhalts legt der Gemeinderat im Einzelfall auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören des Eigentümers fest, soweit übergeordnete Schutzmassnahmen nicht genügen.

³ Der Gemeinderat kann Objekte auch wieder aus dem Inventar entlassen oder einer anderen Kategorie zuweisen, wenn beispielsweise Bauuntersuche oder Detailabklärungen aufzeigen, dass die erforderlichen Schutzmassnahmen zur Erhaltenswürdigkeit des Objektes in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

⁴ Der Gemeinderat kann Schutzmassnahmen für Bauten oder Teile davon auch in Verträgen oder in Einzelverfügungen festlegen.

⁵ In der näheren Umgebung der Kulturobjekte sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass das Kulturobjekt in seinem Situationswert nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

⁶ Der Gemeinderat kann für Mehrleistungen zur Erhaltung (z.B. Inventarisierung, Dokumentation, Pflege und Restaurierung) sowie zur Gestaltung von Kulturobjekten Beiträge sprechen und/oder auf der Parzelle des Kulturobjektes die Ausnützungsziffer bis 10 % erhöhen.

Art. 40
Kulturobjekte

(Inhalt des alten Art. wird in den Anhang versetzt und durch angepassten Normartikel des Kantons ersetzt)

¹ Der Kanton erfasst die Kulturobjekte in einem kantonalen Bauinventar. Die Wirkung der Aufnahme eines Kulturobjektes im kantonalen Bauinventar richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Kulturobjekte orientierend dargestellt.

² Bis zur Inkraftsetzung des kantonalen Inventars werden die Kulturobjekte in einem kommunalen Inventar gemäss verbindlichem Anhang erfasst. Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Bauinventars wird der Anhang E vollständig ersetzt.

³ Für die schützenswerten Kulturobjekte gemäss kantonalem Bauinventar regelt der Kanton das Verfahren.

⁴ Für die erhaltenswerten Kulturobjekte gemäss kantonalem Bauinventar gilt folgendes Verfahren:

- a. Verlangt die Grundeigentümerschaft einen Entscheid oder beabsichtigt sie eine solche Baute oder ein Objekt zu verändern oder zu beseitigen, kündigt sie dies dem Gemeinderat an.
- b. Der Gemeinderat entscheidet, wieweit Schutzmassnahmen gerechtfertigt und tragbar sind. Er kann bei einer Neugestaltung der Bauten, der Materialwahl, der Farbgebung Auflagen erlassen. Er kann Massnahmen für deren Erhaltung ergreifen, insbesondere deren Abbruch verbieten. Er kann in begründeten Fällen ein Kulturobjekt, unter Voranzeige an die zuständige kantonale Dienststelle, auch aus dem Bauinventar entlassen. Der Gemeinderat berücksichtigt bei den geforderten Schutzmassnahmen deren Verhältnismässigkeit und stützt seinen Entscheid auf die Anhörung der Grundeigentümerschaft und die Anhörung von Fachleuten ab.
- c. Der Gemeinderat entscheidet über allfällige Schutzmassnahmen und allfällige finanzielle Beiträge im Rahmen von Verträgen mit den Grundeigentümerschaften oder mit Verfügungen. Vorbehalten bleibt der Eintrag in das kantonale Denkmalverzeichnis durch den Kanton.

⁵ Die nähere Umgebung der Kulturobjekte ist so zu gestalten, dass diese in

ihrem Wert nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Können Bauten und Objekte innerhalb von „Baugruppen“ vollständig ersetzt werden, so dürfen sie erst abgebrochen werden, wenn die Bewilligung für den allfälligen Ersatzbau vorliegt. Vorbehalten bleibt der frühzeitige Abbruch aus Gründen der Sicherheit.

⁶ Der Gemeinderat kann Massnahmen zum Schutz einzelner Kulturobjekte erlassen und an die Kosten für die Pflege, Erhaltung und Gestaltung von Kulturobjekten Beiträge ausrichten.

**Art. 39
Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie**

¹ Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie (Sonnen-, Windenergie usw.) sind bei Neubauten in die Dach- oder Fassadenhüllen zu integrieren. Freistehende Anlagen sind in Bodennähe zu installieren.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten.

**~~Art. 39
Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie~~**

(ersatzlos gestrichen; Artikel wirkt auf die Förderung erneuerbarer Energien einschränkend)

Art. 41
Antennen
(neu)

¹ Für die Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage ist folgendes Vorverfahren erforderlich:
a. Der Mobilfunkbetreiber teilt der Gemeinde mit, in welchem Umkreis der Bau einer Anlage beabsichtigt ist.
b. Der Mobilfunkbetreiber kann einen Standortvorschlag vorlegen.
c. Die Behörden prüfen den Standort und können alternative Standorte vorschlagen.

² Für die Standortevaluation gelten folgende Prioritäten (1 = höchste Priorität, 5 = tiefste Priorität):

1: Klärung, ob ein Standort in der Bauzone zwingend ist oder ob ein Standort in der Nichtbauzone in Frage kommt

2: Arbeitszonen

3: Zonen für öffentliche Zwecke ohne Schulanlagen und Heime, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen

4: Wohn- und Arbeitszonen/Zentrumszonen/Zentrumserweiterungszonen

5: Wohnzonen

Der Standort einer Antenne in einem Gebiet untergeordneter Priorität ist nur dann zulässig, wenn sie sich nicht in einem Gebiet übergeordneter Priorität aufstellen lässt.

³ Nach einer Frist von drei Monaten seit Beginn des Vorverfahrens gemäss Abs. 1 kann der Betreiber das Baubewilligungsverfahren einleiten. Ist der von der Gemeinde vorgeschlagene Standort realisierbar (wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich), hat der Betreiber diesen Standort zu übernehmen.

⁴ Dachaufbauten, Anlagen auf Dächern und freistehende Anlagen sind nur zulässig, wenn sich eine ästhetisch und architektonisch gute Lösung ergibt. Anlagen sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Auf die Schutzzonen und die homogen bebauten Wohnquartiere ist besonders Rücksicht zu nehmen. In Ortsbildschutzzonen und ~~in Zonen~~ ~~mit~~ an bzw. auf Kulturobjekten sind Mobilfunkantennen ausgeschlossen.

VI. Sicherheit

Hinweis auf PBG

- | | | |
|---|-----|-------------------------|
| § | 145 | Allgemeines |
| § | 146 | Gefährdete Gebiete |
| § | 147 | Brandmauern |
| § | 149 | Seilbahnen und Skilifte |

VI. Sicherheit

- | | | | |
|-----------------|---|-----|-------------------------|
| Hinweis auf PBG | § | 145 | Allgemeines |
| | § | 146 | Gefährdete Gebiete |
| | § | 147 | Brandmauern |
| | § | 149 | Seilbahnen und Skilifte |

**Art. 42
Technische Gefahren allgemein**

Bei Bauvorhaben und Planungen in technischen Gefahrenbereichen¹⁰, die eine deutliche Erhöhung des Risikos für die Bevölkerung zur Folge haben, sind raumplanerische Massnahmen, Schutzmassnahmen am geplanten Objekt oder Sicherheitsmassnahmen bei Anlagen oder Betrieben mit störfallrelevanten Gefahren und im Einflussbereich der A2 und der Durchgangsstrassen zu prüfen. Die relevanten Gebiete abseits der A2 und der Durchgangsstrassen sind im Zonenplan dargestellt (*im Zonenplan werden relevante Gebiete bezeichnet*).

¹⁰Von technischen Gefahren betroffene Gebiete, sogenannte technische Gefahrenbereiche, sind gemäss kantonalem Richtplan in einer technischen Gefahrenkarte (Konsultationskarte) vermerkt. Der Fachbereich Risikovorsorge der Dienststelle Umwelt und Energie stellt den Gemeinden auf Anfrage die Konsultationskarte zur Verfügung.

VII. Schutz der Gesundheit

Hinweis auf PBG

§	150	Baustoffe
§	151	Benützung der Bauten und Anlagen
§	152	Besonnung
§	153	Belichtung und Belüftung
§	154	Raummasse
§	155	Isolationen
§	156	Ausnahmen
§	157	Behindertengerechtes Bauen
§	158-159	Spielplätze und Freizeitanlagen
§	160-161	Immissionsschutz
§	162	Bezug von Neubauten

Art. 40 Verbot von Hütten- und Barackenbauten für dauernde Wohnzwecke

Die Erstellung von Hütten- und Barackenbauten für dauernde Wohnzwecke ist untersagt. Der Gemeinderat kann in begründeten Sonderfällen auf Zusehen hin Ausnahmen gestatten.

Art. 41 Lärmschutz

In lärmbelasteten Gebieten sind die Aspekte des Lärmschutzes, insbesondere die Bestimmungen von Art. 29 ff der Lärmschutzverordnung, zu beachten. Baubewilligungen dürfen nur bei Einhaltung konkreter Schutzmassnahmen erteilt werden.

VII. Schutz der Gesundheit

Hinweis auf PBG	§	150	Baustoffe
	§	151	Benützung der Bauten und Anlagen
	§	152	Besonnung
	§	153	Belichtung und Belüftung
	§	154	Raummasse
	§	155	Isolation
	§	156	Ausnahmen
	§	157	Behindertengerechtes Bauen
	§	158	Spielplätze und Freizeitanlagen: Erstellung
	§	159	Spielplätze und Freizeitanlagen: Ersatzabgaben
	§	161	Vermeidung übermässiger Immissionen
	§	162	Voraussetzungen

~~Art. 40 Verbot von Hütten- und Barackenbauten für dauernde Wohnzwecke~~

(ersatzlose Streichung)

Art. 43 Bauen in lärmbelasteten Gebieten

Ersatz durch „Normartikel“ seitens Kanton; Streichung von Abs. 4 und 5)

¹ In lärmbelasteten Gebieten können die gültigen Grenzwerte der Eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) nur mit Massnahmen eingehalten werden. Daher sind in diesen Gebieten die Bestimmungen von Art. 29 – 31 LSV besonders zu beachten. Eine Gestaltungsplan- oder Baubewilligung für Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung kann erst nach Vorliegen eines entsprechenden Nachweises erteilt werden.

² Kann der Grenzwert trotz Lärmschutzmassnahmen nicht eingehalten werden, so ist das überwiegende Interesse auszuweisen und der Dienststelle Umwelt und Energie ein Gesuch um Ausnahme-Bewilligung gemäss Art. 30 LSV, bzw. eine Zustimmung gemäss Art. 31 LSV einzureichen.

³ Bei Parzellen, die nach 1985 in eine Bauzone eingezont wurden, gilt Art. 29

LSV und es besteht keine Möglichkeit von Ausnahmen.

**Art. 42
Ersatzabgabe für
Spielplätze⁷**

Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen, hat der Bauherr eine Ersatzabgabe von Fr. 700.--⁸ pro Zimmer zu entrichten, angepasst an den Luzerner Baukostenindex.

**Art. 43
Einstellräume für
Fahrräder und
Kinderwagen**

Bei Neubauten und bei neubauähnlichen Umbauten von Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen sind genügend grosse von aussen ohne Treppe zugängliche Einstellräume für Fahrräder und Kinderwagen von mindestens 5 m² Fläche pro Wohnung zu erstellen.

**Art. 44
Abstellplätze für
Entsorgungsge-
binde und Con-
tainer, Kompos-
tierplätze**

¹ Bei Neubauten sind auf privatem Grund unmittelbar an der Strasse gelegene Abstellplätze für Entsorgungsgebäude und Container zu schaffen, die für die Kehrichtabfuhr gut zugänglich sind und den Verkehr nicht behindern. Ebenso sind Plätze für das Kompostieren festzulegen. Bei grösseren Überbauungen sind Plätze für das Kompostieren festzulegen und zu erstellen.

⁷

siehe § 159 PBG

⁸

Kostenstand: 1.10.1998

**Art. 44
Anforderungen
an Spielplätze
und Freizeitan-
lagen/Ersatzabgabe
für Spielplätze¹¹**

¹ Spielplätze und Freizeitanlagen sind bedürfnisgerecht zu realisieren. *(neuer Absatz)*

² Die Höhe der Ersatzabgabe gemäss § 159 PBG beträgt Fr. 200 - 500.-- pro fehlendem m² Fläche, angepasst an den Zentralschweizer Baupreisindex.

³ Der Gemeinderat legt die Anforderungen an Spielplätze und Freizeitanlagen und die Höhe der Ersatzabgabe in einer Verordnung fest.

**Art. 45
Abstellräume für
Zweiradfahrzeuge
und Kinderwagen**

Bei Neubauten und bei neubauähnlichen Umbauten sind genügend grosse, hindernisfrei zugängliche und überdachte Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen zu erstellen. Der Gemeinderat legt das Ausmass und die Ausnahmen in einer Verordnung fest.

**Art. 46
Abstellplätze für
Entsorgungsge-
binde und Con-
tainer, ~~Kompos-
tierplätze~~**

Bei Neubauten sind auf privatem Grund unmittelbar an der Strasse gelegene Abstellplätze für Entsorgungsgebäude und Container zu schaffen, die für die Kehrichtabfuhr gut zugänglich sind und den Verkehr nicht behindern.

**Art. 47
Erhaltung Baum-
bestand in der
Bauzone
*(neu)***

¹ Die Beseitigung von Bäumen und der eingreifende Rückschnitt in deren Kronen- und Wurzelbereich sind in der Bauzone ab 80 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe ab gewachsenem Boden bewilligungspflichtig. Nicht bewilligungspflichtig sind Pflegemassnahmen am Baum- und Gehölzbestand.

² Die Bewilligung kann erteilt werden:

- a. wenn der in Frage stehende Baum die physiologische Altersgrenze

¹¹ Siehe § 159 PBG

nach Art und Standort überschritten hat oder sich in einem Zustand befindet, der seinen Weiterbestand als nicht gesichert und daher die Entfernung als geboten erscheinen lässt,

- b. wenn der betreffende Baum im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Baumbestandes entfernt oder eingreifend zurückgeschnitten werden muss,
- c. wenn der betreffende Baum durch seinen Wuchs oder seinen Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährdet und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
- d. wenn der betreffende Baum die ordentliche Grundstücknutzung des Grundeigentümers oder des kappberechtigten Nachbarn übermässig erschwert, insbesondere wenn er bestehende Bauten oder deren Nutzungen übermässig beeinträchtigt oder eine Neuüberbauung oder bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen an bestehenden Bauten übermässig erschwert,
- e. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

³ Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn es sich um einen quartierbildprägenden Baum handelt, dessen Erhalt im öffentlichen Interesse steht.

⁴ Werden bewilligungspflichtige Bäume beseitigt, so kann eine angemessene Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Beseitigung oder wesentliche Änderung der Ersatzpflanzung untersteht, unabhängig vom Stammumfang, der Bewilligungspflicht.

⁵ Besteht Gefahr, dass als Folge von baulichen Massnahmen ein erhaltenswerter Baumbestand Schaden nimmt, sind Schutzvorkehren zu verfügen.
(neue Regelung zum Gewässerraum wird nach Vorliegen der kantonalen Vorgaben neu aufgenommen)

Art. 48
Gefahrenzonen,
allgemeine Best-
immungen
(neu)

¹ Gefährdete Gebiete gemäss § 146 PBG sind in einer kommunalen Gefahrenkarte vermerkt. Sie bezeichnet insbesondere Gebiete, welche durch Überschwemmungen, Übersarungen, Erosion, Steinschlag oder andere Naturgefahren gefährdet sind.

² Die Gefahrenzonen sind im Zonenplan festgelegt. Die Gefahrenkarte liegt beim Baudepartement Kriens zur Einsicht auf.

³ Die Gefahrenzonen umfassen Bauzonen, welche nur mit sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Die Bestimmungen der Gefahrenzonen gehen jenen der von ihnen überlagerten Zonen vor.

⁴ Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

⁵ Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, sind folgende Grundsätze zu beachten: Die einwirkenden Gefahrenprozesse dürfen nicht in die Gebäude eindringen können. Für die Intensitäten, z.B. die Einwirkhöhe, sind die Intensitätskarten für sehr seltene Ereignisse (100 bis 300 Jahre) massgebend.

⁶ Innerhalb der Gefahrenzonen hat der Gemeinderat die vorgesehenen Schutzmassnahmen im Baubewilligungsverfahren zu überprüfen und allfällig notwendige Auflagen zu machen. Er kann aufgrund der lokalen Gefahrensituationen Nutzungseinschränkungen erlassen. Ausnahmen zu Bestimmungen dieses Artikels können gewährt werden, wenn aufgrund realisierter Massnahmen die Gefahrensituation beseitigt oder reduziert werden konnte, oder wenn im Zusammenhang mit Bauvorhaben Massnahmen getroffen werden, welche eine Gefährdung des Gebiets nachhaltig aufheben.

⁷ Die zum Schutz gegen Naturgefahren vorgesehenen Massnahmen sind im Baugesuch darzustellen und zu begründen.

⁸ Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf dem Bau-Grundstück selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird, und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

⁹ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind Verbesserungen gemäss den verlangten Massnahmen im Rahmen der Verhältnismässigkeit vorzunehmen.

Art. 49
Gefahrenzone
erhebliche Ge-
fährdung (G-rot)
(neu)

- ¹ Die Gefahrenzone G-rot dient dem Schutz von Leib und Leben sowie von Sachwerten in stark gefährdetem Gebiet (rotes Gefahrengebiet).
- ² Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten und Ersatzbauten sind mit Ausnahme von Abs. 4 grundsätzlich untersagt.
- ³ Unterhalt und werterhaltende Massnahmen sind zulässig, wenn die Gefährdung gemäss der Gefahrenzone G-rot im betroffenen Baugebiet selbst und in anderen Gebieten nicht erhöht wird.
- ⁴ Gestattet sind weiter Neu- und Erweiterungsbauten von geringem Wert mit entsprechendem Objektschutz, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen sowie Bauten und Anlagen, die der Gefahrenabwehr und Risikominderung dienen oder standortbedingt sind.
- ⁵ Standortgebundene Bauten wie Kraftwerke, Schutzbauten oder andere Infrastrukturanlagen können als Ausnahme bewilligt werden, wenn sie mit sichernden Massnahmen vor Zerstörung und Schaden geschützt werden.
- ⁶ Die Erhaltung und zeitgemässe Erneuerung einer rechtmässig erstellten Baute oder Anlage ist zulässig (Bestandesgarantie). Ebenfalls gestattet sind kleine An- und Umbauten zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität, sofern sie nicht zur Vergrösserung derjenigen Nutzflächen führt, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen und nur von geringen Investitionen sind.

Art. 50
Gefahrenzone
Wasser, mittlere
und geringe Ge-
fährdung (G-Wa)
(neu)

- ¹ Die Gefahrenzone G-Wa (blaue und gelbe Gefahrenstufe gemäss Gefahrenkarte) dient dem Schutz von Sachwerten in durch Überschwemmung, Übersarung und Erosion mittel und gering gefährdetem Gebiet (Gefährdung durch Hochwasser oder Wildbach).
- ² Die massgebenden Einwirkhöhen und Gefahrenintensitäten sind aus der Karte der Einwirkhöhen ersichtlich. Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, sind folgende Massnahmen zu berücksichtigen:
- Lichtschächte sind über die massgebenden Einwirkhöhen zu ziehen.
 - Gefährdete Gebäudeöffnungen sowie undichte Teile der Gebäudehülle sind konstruktiv so zu gestalten, dass sie gegen eindringendes Wasser und Geschiebe abgedichtet sind.

- Einfahrten und Eingänge sind so anzuordnen, dass sie gegen einströmendes Wasser und Geschiebe gesichert sind.
- Wo im Gefahrenfall das Wasser auf Strassen und Wegen fliesst, ist mit entsprechender Gestaltung des angrenzenden Geländes zu verhindern, dass Wasser in zu schützende Bereiche fließen kann.
- Geländeänderungen sind so zu gestalten, dass das Wasser möglichst ungehindert abfließen kann.
- Die Gebäude sind zum Schutz vor Unterkolkung ausreichend zu fundieren.

³ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 2 vorzunehmen.

⁴ Die Erhaltung und zeitgemässe Erneuerung einer rechtmässig erstellten Baute oder Anlage ist zulässig (Bestandesgarantie).

Art. 51
Gefahrenzone
Rutschungen,
mittlere und geringe Gefährdung
(G-Ru)
(neu)

¹ Die Gefahrenzone Rutschungen / Murgänge (blaue und gelbe Gefahrenstufe gemäss Gefahrenkarte) dient dem Schutz von Sachwerten in durch Rutschungen mittel und gering gefährdetem Gebiet.

² Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, sind folgende Massnahmen zu berücksichtigen:

- In den durch Rutschungen / Murgänge gefährdeten Fassaden dürfen bis auf die Prozesshöhe keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.
- Die Bemessung (inkl. Foundationen) von Bauten und Anlagen ist auf die ortsspezifische Gefahrensituation auszulegen.

³ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 2 vorzunehmen.

⁴ Die Erhaltung und zeitgemässe Erneuerung einer rechtmässig erstellten Baute oder Anlage ist zulässig (Bestandesgarantie).

Art. 52
Gefahrenzone
Sturz, mittlere und geringe Gefährdung
(G-St)
(neu)

¹ Die Gefahrenzone Sturz (blaue und gelbe Gefahrenstufe gemäss Gefahrenkarte) dient dem Schutz von Sachwerten in durch Sturzprozesse mittel und gering gefährdetem Gebiet.

² Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, sind folgende Massnahmen zu berücksichtigen:

- Die durch Sturzprozesse gefährdeten Fassaden dürfen bis auf eine Höhe

- von 1.50 m über Terrain keine ungeschützten Öffnungen aufweisen und müssen die angezeigte Prozessintensität abwehren können.
- Aufenthaltsbereiche im Freien wie Spielplätze, Sitzplätze und dergleichen sind durch zweckmässige Anordnung oder bauliche Massnahme zu schützen.
- Die Gefahren dürfen nicht durch ungünstige Bauweisen (wie hohe An schnittsböschungen hinter Gebäuden) erhöht werden.

³ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnis mässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 2 vorzunehmen.

⁴ Die Erhaltung und zeitgemässe Erneuerung einer rechtmässig erstellten Baute oder Anlage ist zulässig (Bestandsgarantie).

VIII. Energie

Hinweis auf PBG

§	163	Ausnützung der Energie
§	164	Isolation gegen Wärmeverlust
§	165	Gemeinsame Heizzentralen und Fernheizwerke

Art. 45 Energie

¹ Der Gemeinderat fördert sowohl die sparsame und rationelle Energienutzung als auch die Nutzung regenerierbarer Energien. Er kann Beiträge an erneuerbare Energien entrichten.

² Der Gemeinderat bezeichnet Prioritätsgebiete der Energieträger (siehe Planübersicht im Anhang E). Im Rahmen der Bauprojekte, der Gestaltungs- und Bebauungspläne, ist zu prüfen, wieweit die Energieversorgungsprojekte auf die Prioritätsgebiete ausgerichtet werden können.

³ Bei Neubauten darf höchstens 80 % des zulässigen Energiebedarfs für Heizung mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden. Die restlichen 20% sind durch verbesserte Wärmedämmung, erneuerbare Energien oder Abwärme zu decken.

⁴ In Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht ist eine rationelle, umweltschonende Energienutzung vorzusehen. Dabei sind auch Abwärme und erneuerbare

⁹ Berechnung aufgrund der rechtlichen Anforderungen im Jahre 1999.

VIII. Energie

Hinweis auf PBG	§	163	Ausnützung der Energie
	§	164	Isolation gegen Wärmeverlust
	§	165	Gemeinsame Heizzentralen und Fernheizwerke

Art. 53 Energie

⁴ *(Abs. 1 ist eine Absichtserklärung, daher nicht zwingend, aber: kommunale „Verordnung über die Förderung erneuerbarer Energien und rationeller Energienutzung (Förderprogramm Energie)“ stützt sich auf diesen Artikel)*

² *(Absatz wird gestrichen)*

³ *(Steichen; Bestimmung wird heute aufgrund Harmonisierung auf nationaler Ebene nicht mehr vollzogen; übergeordnet/kantonal geregelt)*

⁴ *(Absatz wird gestrichen)*

Energiequellen zu nutzen. Es sind Gemeinschaftsheizzentralen zu prüfen.

IX. Hochhäuser

Hinweis auf PBG

§ 166	Begriff und allgemeine Voraussetzungen
§ 167	Besondere Voraussetzungen
§ 168	Profile

Art. 46 Bestand und Ersatz bestehender Hochhäuser

Für die im Zonenplan speziell bezeichneten Gebäude, die mit mehr als 1 Vollgeschoss von der zulässigen Geschosshöhe abweichen, sind Bestand und Ersatz gewährleistet.

Art. 46a Hochhäuser

¹ Hochhäuser sind nur an Standorten zulässig, die im Rahmen eines regionalen Hochhauskonzeptes festgelegt wurden.

² Hochhäuser haben hohe Anforderungen hinsichtlich städtebaulicher Einordnung, Form, Ausrichtung, Gestaltung und Bezug zum öffentlichen Raum zu erfüllen.

³ Der Gemeinderat verlangt für die Erarbeitung des Hochhausprojekts in der Regel ein Konkurrenzverfahren mit wenigstens drei Entwürfen von voneinander unabhängigen Verfassern.

⁴ Hochhäuser sind grundsätzlich nur im Rahmen eines Bebauungsplans zulässig. Für das Areal Mattenhof / Sternmatt (Areal W gemäss Art. 11, Abs. 10) ist auch ein Gestaltungsplan zulässig.

In den im Zonenplan eingezeichneten Gebieten und in den Fällen gemäss Art. 21 Abs. 3 gilt ein erhöhter Gebäudestandard. Der Gemeinderat legt den erhöhten Gebäudestandard in einer Verordnung fest.

IX. Hochhäuser

Hinweis auf PBG	§ 166	Begriff und allgemeine Voraussetzungen
	§ 167	Besondere Voraussetzungen
	§ 168	Profile

(in Art. 38 neu zusammengeführt)

Art. 54 Hochhäuser

(Absatz 1 ersatzlos gestrichen)

¹ Hochhäuser haben hohe Anforderungen hinsichtlich städtebaulicher Einordnung, Form, Ausrichtung, Gestaltung und Bezug zum öffentlichen Raum zu erfüllen.

² Der Gemeinderat verlangt für die Erarbeitung des Hochhausprojekts in der Regel ein Konkurrenzverfahren mit wenigstens drei Entwürfen von voneinander unabhängigen Verfassern.

^{4,3} Hochhäuser sind grundsätzlich nur im Rahmen eines Bebauungsplanes zulässig. Für den Hochhausbereich in der Zentrumszone Mattenhof (gemäss Art. 13) ist auch ein Gestaltungsplan zulässig.

X. Einkaufszentren

Hinweis auf PBG

§ 169	Begriffe
§ 170	Anforderungen an Einkaufs- und Fachmarktzentren
§ 171	Besondere Anforderungen an Einkaufszentren
§ 172	Ausnahmen
§ 173	Planungskosten

XI. Camping

Hinweis auf PBG

§ 174	Campieren
§ 177	Fahrende

XII. Bestandesgarantie und Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen

Hinweis auf PBG

§ 178	Bestandesgarantie innerhalb der Bauzonen
§ 180	Bundesrechtliche Ausnahmen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen
§ 181	Kantonalrechtliche Ausnahmen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen
§ 182	Zuständigkeit, Verfahren

X. Einkaufs- und Fachmarktzentren

Hinweis auf PBG

§ 169	Begriffe
§ 170	Anforderungen an Einkaufs- und Fachmarktzentren
§ 171	Besondere Anforderungen an Einkaufszentren
§ 172	Ausnahmen
§ 173	Planungskosten

XI. Camping

Hinweis auf PBG

§ 174	Campieren
§ 177	Fahrende

XII. Bestandesgarantie und Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen

Hinweis auf PBG

§ 178	Bestandesgarantie innerhalb der Bauzonen
§ 180	Bundesrechtliche Ausnahmen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen
§ 181	Kantonalrechtliche Ausnahmen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen
§ 182	Zuständigkeit, Verfahren

Teil E Baubewilligung und Baukontrolle

Hinweis auf PBG

§ 184-205 Baubewilligung* und Baukontrolle

* Entlang der bestehenden Hochspannungsleitungen besteht ein Leitungskorridor mit Sondervorschriften und Genehmigungsvorbehalt durch die elektrizitätsrechtliche Aufsichtsbehörde.

Teil F Rechtsschutz

Hinweis auf PBG

§ 206 Rechtsmittel
§ 207 Einsprache- und Beschwerdebefugnis

TEIL F BAUBEWILLIGUNG UND BAUKONTROLLE

Hinweis auf PBG	§	184	Baubewilligungspflicht
	§	186	Bauplatzinstallation
	§	187	Abbrucharbeiten
	§	188	Baugesuch, Beilagen
	§	191	Baugespann und Profile
	§	192	Einleitung des Baubewilligungsverfahrens
	§	192	Leitverfahren und Leitbehörde
	§	193	Bekanntmachung und Auflage
	§	194	Einsprachen
	§	195	Prüfung des Baugesuchs
	§	196	Entscheid und Eröffnung
	§	198	Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren
	§	198	Behandlungsfristen
		a	
	§	200	Baubeginn
	§	201	Geltungsdauer der Baubewilligung
	§	202	Planänderung
	§	203	Meldepflicht, Baukontrolle
	§	204	Sicherheitsleistung für den Vollzug von Auflagen
	§	205	Ordnung auf Bauplätzen

~~* Entlang der bestehenden Hochspannungsleitungen besteht ein Leitungskorridor mit Sondervorschriften und Genehmigungsvorbehalt durch die elektrizitätsrechtliche Aufsichtsbehörde.~~

TEIL G RECHTSSCHUTZ

Hinweis auf PBG	§	206	Rechtsmittel
	§	207	Einsprache- und Beschwerdebefugnis

**Art. 47
Beschwerderecht** Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden, soweit das Planungs- und Baugesetz oder andere Erlasse nichts anderes vorsehen.

Teil G Aufsicht, Vollzug, Strafen

Hinweis auf PBG

§	208	Aufsicht
§	209	Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes
§	210	Einstellung von Bauarbeiten
§	211	Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen
§	212	Kosten
§	213	Strafbestimmung
§	214	Anzeigespflicht

**Art. 55
Beschwerderecht** Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden, soweit das Planungs- und Baugesetz oder andere Erlasse nichts anderes vorsehen.

TEIL H AUFSICHT, VOLLZUG, STRAFEN

Hinweis auf PBG	§	208	Aufsicht
	§	209	Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes
	§	210	Einstellung von Bauarbeiten
	§	211	Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen
	§	212	Kosten
	§	213	Strafbestimmung
	§	214	Anzeigepflicht

**Art. 56
Konkurrenzverfahren** *(neu)*

¹ Ein Konkurrenzverfahren liegt vor, wenn

- wenigstens drei beurteilbare Projektentwürfe von voneinander unabhängigen und qualifizierten Verfassern vorliegen und
- der Gemeinderat und allenfalls weitere von ihm bestimmte Fachgremien an der Vorbereitung des Konkurrenzverfahrens und an der Jurierung der Projektentwürfe beteiligt sind.

² Der Gemeinderat kann

- einen Verfasser bestimmen,
- ein neues Konkurrenzverfahren verlangen, wenn zwischen Konkurrenzverfahren und Realisierung des Vorhabens mehr als 5 Jahre vergangen sind.

Art. 48
Zuständige Be-
hörde, Gutach-
ten

¹ Der Vollzug des Bau- und Zonenreglementes obliegt dem Gemeinderat und den von ihm bestellten Organen.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, unter vorheriger Bekanntgabe an den Gesuchsteller und auf Kosten der Gesuchsteller Sachverständige als neutrale Fachleute beizuziehen ¹⁰.

Art. 49
Ausnahmen

Der Gemeinderat kann nach Massgabe von § 37 PBG Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements bewilligen.

Art. 50
Gebühren

¹ Der Gemeinderat erhebt von den Gesuchstellern für den Erlass von Entschieden im Bauwesen eine Spruchgebühr, die aufgrund der vorgesehenen Baukosten wie folgt berechnet wird:

- bis zu Fr. 5'000'000.--	1 ‰
- bei dem Fr. 5'000'000.-- übersteigenden Betrag	0.5 ‰
- Minimum	Fr. 100.--

Bei ausserordentlichem Aufwand erhöht sich die Gebühr entsprechend dem zusätzlichen Zeitaufwand.

² Die übrigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Behandlung von Baugesuchen, Gestaltungs- und Bebauungsplänen, Bauvorfragen (z.B. Zustellungen an Anstösser, Korrespondenzen, Postzustellungen, Kopien, Kommissionssitzungen, Dossier usw.) sowie für Baukontrollen werden die Aufwendungen gemäss den Ansätzen der Kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden verrechnet.

¹⁰ Siehe §§ 93 ff. VRG

¹² Siehe §§ 93ff. VRG

Art. 57
Zuständige Be-
hörde, Gutachten,
Fachgremium

¹ Der Vollzug des Bau- und Zonenreglements obliegt dem Gemeinderat und den von ihm bestellten Organen.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, unter vorheriger Bekanntgabe an den Gesuchsteller und auf Kosten der Gesuchsteller Sachverständige als neutrale Fachleute beizuziehen. ¹²

³ Der Gemeinderat setzt für die Beratung und Beurteilung von Gestaltungsfragen ein Fachgremium ein. Der Gemeinderat zieht das Fachgremium zwingend bei Bauvorhaben in der Ortsbildschutzzone, beim Bauvorhaben Sonderbauzone Hergiswald und bei der Beurteilung von Gestaltungs- und Bebauungsplänen bei. Die Beurteilung durch andere Fachgremien bleibt vorbehalten. Der Gemeinderat kann das Fachgremium bei allen anderen Bauvorhaben beiziehen. Der Gemeinderat erlässt für die Zusammensetzung des Fachgremiums und dessen Aufgaben eine Verordnung (*neuer Absatz*). (*ersatzlos gestrichen, da im PBG geregelt*)

Art. 49
Ausnahmen

Art. 58
Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben fest. Dabei hat er die Gebühren nach festen Ansätzen, nach einem Gebührenrahmen in Abhängigkeit von den Baukosten oder nach Zeitaufwand festzulegen. Im Weiteren kommt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden des Kantons Luzern zur Anwendung.

² Die Gemeinde hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen, insbesondere für den Beizug von Fachpersonen, die Durchführung von Expertisen und die Baukontrollen.

³ Zur Bezahlung der Gebühren ist unter Vorbehalt besonderer Regelungen verpflichtet, wer in seinem Interesse oder durch sein Verhalten die Erfüllung planungs- und baurechtlicher Aufgaben veranlasst hat.

³ Die Gebühren für technische Kontrollen, wie z.B. Lärmgutachten oder Energievorschriften, sind in diesen Ansätzen nicht enthalten und werden zusätzlich nach Zeitaufwand erhoben.

⁴ Für den Beizug verwaltungsexterner Fachleute und Experten erhebt der Gemeinderat eine Gebühr, die sich nach Zeitaufwand berechnet.

⁵ Bei Anwendung des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens kann die Gebühr reduziert werden.

⁶ Für zurückgewiesene oder zurückgezogene Baueingaben wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

⁷ Zusammen mit den Baubewilligungskosten (Spruchgebühr und Aufwandskosten) wird eine Gebühr für die Nachführung der Grundbuchpläne erhoben. Diese Gebühr richtet sich nach dem Reglement über die Nachführung der Grundbuchvermessung im Kanton Luzern.

⁸ Der Gemeinderat kann angemessene Kostenvorschüsse zur Sicherstellung der Gebühren verlangen.

Art. 51 Strafbestimmungen gemäss PBG

Strafbestimmungen über den Natur- und Landschaftsschutz

¹ Es gelten die Strafbestimmungen gemäss § 213 PBG.

² Bezüglich der Vorschriften über den Natur- und Landschaftsschutz gelten folgende Strafbestimmungen:

- Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutz-objekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 NLG mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis 100'000 Franken bestraft. In leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 40'000 Franken.

- Wer die Vorschriften in den Artikeln 19, 21 Abs. 2 und 3 sowie 22 Abs. 2 und 3 dieses Bau- und Zonenreglementes verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 NLG mit Busse bis zu 20'000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5'000 Franken bestraft.

Art. 59 Strafen

¹ Es gelten die Strafbestimmungen gemäss § 213 PBG.

² Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 [des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz \(NLG\)](#) mit [Freiheitsstrafe](#) bis zu einem Jahr oder [Geldstrafe](#) bestraft. In leichten Fällen, oder wenn [die Täterschaft](#) fahrlässig handelt, ist die Strafe Busse bis 40'000 Franken.

³ Wer die Vorschriften in den Artikeln [24](#), [25 Abs. 2](#), [26 Abs. 2](#) ~~und 3~~, [27 Abs. 2 und 3](#) und [47](#) dieses Bau- und Zonenreglements verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 [lit. b des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz NLG](#) mit Busse bis zu 20'000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5'000 Franken bestraft. (*Ergänzung Strafe betr. Art. 45 Erhaltung Baumbestand*)

Teil H Schlussbestimmungen

Hinweis auf PBG

- | | |
|-----------|-----------------------------|
| § 215-221 | Änderung bisherigen Rechts |
| § 222-223 | Aufhebung bisherigen Rechts |
| § 224-227 | Übergangsbestimmungen |

**Art. 52
Hängige
Gesuche**

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vorschriften noch nicht bewilligten Gesuche sind nach den Vorschriften dieses Bau- und Zonenreglements zu behandeln.

TEIL I SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Hinweis auf PBG	§ 215-	Änderung bisherigen Rechts
	§ 221	
	§ 222-	Aufhebung bisherigen Rechts
	§ 223	
	§ 224-	Übergangsbestimmungen
	§ 227	

**Art. 60
Hängige
Gesuche**

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser [Bau- und Zonenvorschriften](#) noch nicht bewilligten Gesuche sind nach den Vorschriften dieses Bau- und Zonenreglements zu behandeln.

Art. 53
Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Bau- und Zonenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Bau- und Zonenreglement vom 24. März 1983, sind aufgehoben.

Kriens, 31. August 2000

EINWOHNERRAT KRIENS
Einwohnerratspräsident
Michael Töngi

Gemeindeschreiber
Robert Lang

Vom Einwohnerrat erlassen am 31. August 2000
Vom Regierungsrat genehmigt am 18. Dezember 2001

Änderungen vom Einwohnerrat erlassen am 3. November 2005
Änderungen vom Regierungsrat genehmigt am 4. Juli 2006

Änderungen vom Einwohnerrat erlassen am 24. Januar 2008
Änderungen vom Regierungsrat genehmigt am 1. Juli 2008 / 26. September 2008

Art. 61
Inkrafttreten

Das vorliegende Bau- und Zonenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Kriens, xx. xxxx 2013

EINWOHNERRAT KRIENS
Einwohnerratspräsident
[Martin Heini](#)

Gemeindeschreiber
[Guido Solari](#)

Vom Einwohnerrat erlassen am [xx. xxxx 2013](#)
Vom Regierungsrat genehmigt am [xx. xxxx 2013](#)

(die Änderungen können infolge Gesamtrevision gestrichen werden)

Anhang zu Art. 13:**Nutzungsbestimmungen zur Zone für öffentliche Zwecke**

Zonenplan-Nr.	ES*	Gebietsbezeichnung	zulässige Nutzung
1	III	Blattig	öffentliche Dienste, Sicherheit, Sport, Schulung
3	II	Obernau	Schule, Sport und Freizeit
4	II	Obernau (Hergiswaldstrasse)	öffentlicher Verkehr
5	III	Langmatt	Energie und Kommunikation
6	II	Sackweidstrasse	Schule, Internat, Sport und Freizeit, kirchliche und kulturelle Bauten
7	III	Feldmühle	Schule, Sport und Freizeit
8	II	Südstrasse	kirchliche und kulturelle Bauten
9	II	Meiersmatt	Schule, Sport und Freizeit
10	II	St.Niklausengasse	Energie und Kommunikation
11	II	Fenkern	Schule, Sport und Freizeit
12	II/ III**	Kirchrainweg	kirchliche und kulturelle Bauten, Schule und Sport, Friedhof, Energie und Kommunikation
13	III	Schlossweg	Bauten und Parkplätze für die ausschliessliche Benützung durch Bahnbenützer der Krienseregg-, Fräkmüntegg- und Pilatusbahnen. Anlagen des öffentlichen Verkehrs.

Anhang A zu Art. 7:**Nutzungsbestimmungen zur Zone für öffentliche Zwecke**

Zonenplan-Nr.	ES*	Gebietsbezeichnung	zulässige Nutzung
1	III	Blattig	Sport, Schulung
3	II	Obernau	Schule, Sport und Freizeit
4	II	Obernau (Hergiswaldstrasse)	öffentlicher Verkehr
5		aufgehoben	
6	II	Sackweidstrasse	Schule, Sport und Freizeit, Internat, Kirche und Kultur
7	III	Feldmühle	Schule, Sport und Freizeit
8	II	Südstrasse	Kirche und Kultur
9	II	Meiersmatt	Schule, Sport und Freizeit, Familiengärten
10	II	St.Niklausengasse	Energie und Kommunikation
11	II	Fenkern	Schule, Sport und Freizeit
12	II/ III**	Kirchrainweg	Kirche und Kultur, Schule, Sport und Freizeit, Friedhof,
13	III	Schlossweg	Bauten und Parkplätze für die ausschliessliche Benützung durch Pilatusbahnen, öffentlicher Verkehr

* ES: Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung

** Differenzierung der Empfindlichkeitsstufen: siehe Zonenplan

Zonenplan-Nr.	ES*	Gebietsbezeichnung	zulässige Nutzung	Zonenplan-Nr.	ES*	Gebietsbezeichnung	zulässige Nutzung
14 ⁹	III	Schlossweg/Talacker	Parkplätze für die ausschliessliche Benützung durch Bahnbenützer der Pilatusbahnen. Eine Benützung der Parkplätze durch Quartieranwohner bis höchstens 10 % der Plätze ist zulässig. Bepflanzung an den Zonenrändern und zwischen den Parkebenen. Gleichwertiger Ersatz bestehender Bepflanzungen bei baulichen Massnahmen.	14 ⁹	III	Schlossweg/Talacker	Parkplätze für die ausschliessliche Benützung durch Bahnbenützer der Pilatusbahnen. Eine Benützung der Parkplätze durch Quartieranwohner bis höchstens 10 % der Plätze ist zulässig. Bepflanzung an den Zonenrändern und zwischen den Parkebenen. Gleichwertiger Ersatz bestehender Bepflanzungen bei baulichen Massnahmen.
15	II/III **	Krauer/ An der Allmend	Schule und Sport, Friedhof, Kultur	15	II/III **	Krauer/ An der Allmend	Schule, Sport und Freizeit, Friedhof, Kirche und Kultur
16	II/III **	Grossfeld	Heime, Alterwohnungen, Schule, Parkierung	16	II/III **	Grossfeld	Alters- und Gesundheitszentrum, Schule, Sport und Freizeit, Parkierung
17	II	Villastrasse	Verwaltung, Schule	17	II	Villastrasse	Verwaltung, Schule, Sport und Freizeit
18	II	Gabeldingen	Schule, Sport und Freizeit	18	II	Gabeldingen	Schule, Sport und Freizeit
19	II	Amlehn	Schule, Sport und Freizeit	19	II	Amlehn	Schule, Sport und Freizeit
20	III	Grosshof	Verwaltung, Sport, Gefängnis	20	III	Grosshof	Verwaltung, Sport, Gefängnis
21	II	Alpenstrasse	kirchliche und kulturelle Bauten	21	II	Alpenstrasse	Kirche und Kultur
22	II	Brunnmattstrasse	Schule, Sport und Freizeit	22	II	Brunnmattstrasse	Schule, Sport und Freizeit
23	II/III ..	Zunacher	Heime	23	II/III ..	Zunacher	Alters- und Gesundheitszentrum,

* ES: Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung
** Differenzierung der Empfindlichkeitsstufen: siehe Zonenplan
.. Differenzierung der Empfindlichkeitsstufen: siehe Zonenplan

Zonenplan-Nr.	ES*	Gebietsbezeichnung	zulässige Nutzung
24	III	Horwerstrasse	kirchliche und kulturelle Bauten
25	II	Roggern	Schule, Sport und Freizeit, Familiengärten
26	II	Kreuzstrasse	Schule, Sport und Freizeit
27	II	Kreuzstrasse	öffentlicher Verkehr
28	III	Obernauerstrasse	öffentlicher Verkehr
29	II	Talstation Sonnenbergbahn	öffentlicher Verkehr
30	III	Gleisareal KLB	Verkehrsanlagen
31	II	Kirchrain	Kulturelle Bauten, Schulbauten, Elektrizitätsversorgung
32	III	Allmend	Militäranlagen
33 ¹⁰	III	Kupferhammer	Parkplätze, Entsorgungsanlagen, Buswartehalle
34	III	Eichenspes	Werkdienst, Feuerwehr

Zonenplan-Nr.	ES*	Gebietsbezeichnung	zulässige Nutzung
24	III	Horwerstrasse	Kirche und Kultur
25	II	Roggern	Schule, Sport und Freizeit
26	II	Kreuzstrasse	Schule, Sport und Freizeit
27	II	Kreuzstrasse	öffentlicher Verkehr
28	III	Obernauerstrasse	öffentlicher Verkehr
29	II	Talstation Sonnenbergbahn	öffentlicher Verkehr
30		aufgehoben	
31		aufgehoben	
32	III	Allmend	Militäranlagen
33 ¹⁰	III	Kupferhammer	Parkplätze, Entsorgungsanlagen, Buswartehalle
34	III	Eichenspes	Werkdienst, Feuerwehr

* ES: Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung
** Differenzierung der Empfindlichkeitsstufen: siehe Zonenplan

* ES: Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung
** Differenzierung der Empfindlichkeitsstufen: siehe Zonenplan

Anhang zu Art. 14:**Nutzungsbestimmungen zur Zone für Sport- und Freizeitanlagen**

Zonenplan-Nr.	Gebietsbezeichnung	zulässige Nutzung
41	Blattig	Sport/ Freizeit/ Kultur
42	Sackweid	Kleintierstallungen/ Gärten
43	Studenhofweid	Familiengärten
44	Meiersmatt	Familiengärten
45	Kleinfeld, Ober- und Untermettlen	Sport/ Freizeit/ Kultur/ öffentliche Dienste
46	Allmend	Park- und Freizeitanlagen
47*	A2-Überdeckung (Schweighof)	Sport/ Freizeit/ Spiel- und Grünanlagen
48*	A2-Überdeckung (Schlund)	Sport/ Freizeit/ Spiel- und Grünanlagen/ Familiengärten/ Gartenbau
49	Nidfeld	Grünstreifen entlang A2
50	Grabenhof	Familiengärten

Anhang B zu Art. 7:**Nutzungsbestimmungen zur Zone für Sport- und Freizeitanlagen**

Zonenplan-Nr.	Gebietsbezeichnung	zulässige Nutzung
41	Blattig	Sport, Freizeit, Kultur
42	Sackweid	Kleintierstallungen, Gärten
43	Studenhofweid	Familiengärten
44	Meiersmatt	Familiengärten
45	Kleinfeld, Ober- und Untermettlen	Sport, Freizeit, Kultur, öffentliche Dienste
46	Allmend	Park- und Freizeitanlagen
47*	A2-Überdeckung (Schweighof)	Sport, Freizeit, Spiel- und Grünanlagen
48*	A2-Überdeckung (Schlund)	Sport, Freizeit, Spiel- und Grünanlagen, Familiengärten
49	aufgehoben	

* Die Nutzungen des Nationalstrassenareals durch Dritte ist zu entgelten. Die Mehrfachnutzung bedarf in jedem Fall einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Dritten. Diese Vereinbarung unterliegt der Genehmigung des Bundesamtes für Strassenbau (Art. 30 der Nationalstrassenverordnung NSV).

* Die Nutzungen des Nationalstrassenareals durch Dritte ist zu entgelten. Die Mehrfachnutzung bedarf in jedem Fall einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Dritten. Diese Vereinbarung unterliegt der Genehmigung des Bundesamtes für Strassenbau (Art. 30 der Nationalstrassenverordnung NSV).

Anhang zu Art. 15:

Nutzungsbestimmungen zur Grünzone

Zonenplan-Nr.	ES*	Gebietsbezeichnung	zulässige Nutzung
62	II/ III**	Rengglochstrasse	Grundwasserschutzzone
63	II	Sackweid	Freifläche und Naturobjekte
64	II	Hubel	Wiese
65	II/III**	Langmatt	Wiese und Naturobjekte/ Gewässerschutz
66	II	Eichenspesstrasse	Wiese
67	III	Obernauerstrasse	Sportplatz, Wasserfassung/ Gewässerschutz
68	II	Mühlerain	Wiese und Naturobjekte
69	II	Zumhofstrasse	Wiese und Naturobjekte
70	II	Zumhofstrasse	Wiese und Naturobjekte
71	III	Obernauerstrasse	Sitzbänke, Grünanlage
72	III	Südstrasse	Parkplätze, Wiese
73	II	Südstrasse	Hecke zwischen Bach und Strasse
74	II	Hackenrain	Landwirtschaftliche Nutzung, Grundwasserschutz
75	II	Fenkern	Wasserfassung, Sportplatz
76	III	Ringplatz	Parkanlage / Fläche kann zur Grünflächenziffer der benachbarten Zone Ar-IV angerechnet werden.
77	III	Bellpark	Parkanlage, Schule, kulturelle Bauten
78	II	Gabeldingen	Freiflächen mit Hecken
79	II	Ober – Amlehn	Wiese/ Gartenanlagen
80	II	Gigeliwald	Wiese
81	II	Mittlerhus	Freifläche (Wald)
82	II	Amlehnhalde	Wiese, Aussichtspunkt
83	III	Brauerei	Freifläche, Wasserfassung
84	III	Grosshof	Wiese und Naturobjekte / Gleisanlagen
85	III	Grosshof	Parkanlage
86	III	Wengerpark	Parkanlage, Wiese
87	III	Buhölzli	Grünfläche, keine Parkierungs- oder Lagerflächen, ökologische Aufwertung von Waldsaum und Bachufer
87 ⁶	gestrichen		

* ES: Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung

** Differenzierung der Empfindlichkeitsstufen: siehe Zonenplan

88***	III	A2	Ökologische Ausgleichsflächen/ Gleisanlagen
89***	III	A2	Ökologische Ausgleichsflächen
90	III	A2 Zubringer Zentrum	Ökologische Ausgleichsflächen, Industriegeleise
91	II	Schlund	Wiese
92	II	Lindenhof	Wiese
93	II	Obernau/ Grossfeld	Wiese
94	II	Erendingen	Wiese
95	II	Bergstrasse	Wiese
96	III	Eichwäldli	Grünfläche ohne Lager, beschränkte Zufahrt zu Parkplätzen in der Arbeitszone zulässig.
97	II	Schlundstrasse / Lauerz	Freifläche, Uferbestockung, Retention
98	II	Langrüti	Gartenanlagen, intensive Begrünung. Bepflanzung gemäss Festsetzung im Umgebungsplan im Rahmen der Baubewilligungen. Keine Hochbauten.
99 ¹¹	III	Dattenmatt/Gemeindegrenze zu Horw	Wiese, Spielwiese, Rad-/Gehweg

*** Die Nutzungen des Nationalstrassenareals durch Dritte ist zu entgelten. Die Mehrfachnutzung bedarf in jedem Fall einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Dritten. Diese Vereinbarung unterliegt der Genehmigung des Bundesamtes für Strassenbau (Art. 30 der Nationalstrassenverordnung NSV).

Anhang zu Art. 38: Kulturobjekte

Im Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) sind Inhalte und Verfahren für den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturobjekten sowie für die baulichen Veränderungen bei diesen Objekten geregelt (§ 36, 140 bis 142),. In diesem Sinn hat die Gemeinde Kriens in ihrem Bau- und Zonenreglement (BZR) Ausführungsbestimmungen erlassen (Art. 38).

Dem Inventar schutzwürdiger Bauten kommt über diese Rahmenbestimmungen hinaus keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit zu.

Die Kulturobjekte werden in drei Kategorien eingeteilt:

Kulturobjekte Kategorie I:

Bei Baugesuchen, die Kulturobjekte der Kategorie I betreffen, berücksichtigt der Gemeinderat in seinem Entscheid insbesondere die Erhaltung der historischen Baustruktur und Bausubstanz, die Gestaltungsqualität der vorgesehenen baulichen Veränderungen und den Umgebungsschutz.

Eine denkmalpflegerisch fachgerechte Erhaltung und eine gute Gestaltung der baulichen Veränderungen sind zu gewährleisten. Der Gemeinderat lässt das Baugesuch durch Fachleute beurteilen und ersucht die kantonale Denkmalpflege um eine Stellungnahme.

Kulturobjekte Kategorie II:

Bei Baugesuchen, die Kulturobjekte der Kategorie II betreffen, berücksichtigt der Gemeinderat in seinem Entscheid insbesondere die Verträglichkeit mit der historischen Baustruktur und Bausubstanz des Objektes und den Umgebungsschutz.

Eine denkmalpflegerisch fachgerechte Erhaltung und eine gute Gestaltung der baulichen Veränderungen sind zu beachten. Der Gemeinderat konsultiert dazu Fachleute.

Kulturobjekte Kategorie III:

Bei Baugesuchen, die Kulturobjekte der Kategorie III betreffen, berücksichtigt der Gemeinderat in seinem Entscheid insbesondere die Verträglichkeit mit dem Schutzstatus des Objektes und den Umgebungsschutz.

Eine fachgerechte Erhaltung und eine gute Gestaltung der baulichen Veränderungen sind anzustreben.

Anhang C zu Art. 40: Kulturobjekte

1 Der Gemeinderat bezeichnet schützenswerte Kulturobjekte auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören der Eigentümer in einem Inventar, das auf dem Baudepartement der Gemeinde Kriens öffentlich aufliegt und nachgeführt wird. Die Schutzwürdigkeit der Objekte wird [wie folgt](#) differenziert.

Kulturobjekte Kategorie I:

Bei Baugesuchen, die Kulturobjekte der Kategorie I betreffen, berücksichtigt der Gemeinderat in seinem Entscheid insbesondere die Erhaltung der historischen Baustruktur und Bausubstanz, die Gestaltungsqualität der vorgesehenen baulichen Veränderungen und den Umgebungsschutz.

Eine denkmalpflegerisch fachgerechte Erhaltung und eine gute Gestaltung der baulichen Veränderungen sind zu gewährleisten. Der Gemeinderat lässt das Baugesuch durch Fachleute beurteilen und ersucht die kantonale Denkmalpflege um eine Stellungnahme.

Kulturobjekte Kategorie II:

Bei Baugesuchen, die Kulturobjekte der Kategorie II betreffen, berücksichtigt der Gemeinderat in seinem Entscheid insbesondere die Verträglichkeit mit der historischen Baustruktur und Bausubstanz des Objektes und den Umgebungsschutz.

Eine denkmalpflegerisch fachgerechte Erhaltung und eine gute Gestaltung der baulichen Veränderungen sind zu beachten. Der Gemeinderat konsultiert dazu Fachleute.

Kulturobjekte Kategorie III:

Bei Baugesuchen, die Kulturobjekte der Kategorie III betreffen, berücksichtigt der Gemeinderat in seinem Entscheid insbesondere die Verträglichkeit mit dem Schutzstatus des Objektes und den Umgebungsschutz.

Eine fachgerechte Erhaltung und eine gute Gestaltung der baulichen Veränderungen sind anzustreben.

2 Kulturobjekte sind nach Möglichkeit zu erhalten. Die Erhaltenswürdigkeit der Kulturobjekte ist aufgrund der Differenzierung nach Kategorien zu beurteilen. Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des

Unterhalts legt der Gemeinderat im Einzelfall auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören des Eigentümers fest, soweit übergeordnete Schutzmassnahmen nicht genügen.

3 Der Gemeinderat kann Objekte auch wieder aus dem Inventar entlassen oder einer anderen Kategorie zuweisen, wenn beispielsweise Bauuntersuche oder Detailabklärungen aufzeigen, dass die erforderlichen Schutzmassnahmen zur Erhaltenswürdigkeit des Objektes in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

4 Der Gemeinderat kann Schutzmassnahmen für Bauten oder Teile davon auch in Verträgen oder in Einzelverfügungen festlegen.

5 In der näheren Umgebung der Kulturobjekte sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass das Kulturobjekt in seinem Situationswert nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

6 Der Gemeinderat kann für Mehrleistungen zur Erhaltung (z.B. Inventarisierung, Dokumentation, Pflege und Restaurierung) sowie zur Gestaltung von Kulturobjekten Beiträge sprechen.